

Report

Handsonifikation und
Ordnungsmagazin
Vereinsverbands
Inhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V. · Sulzbacher Straße 31 · 90489 Nürnberg · Verlag ISUV/VDU e.V.

... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden

Kuckuckskinder ...

... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden

... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden

... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden

... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden

... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden

... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden



**... wer Gewissheit haben will,
soll bestraft werden?**

Neue ISUV-Foren: www.isuv.de

für den BuVo hoffe ich, dass Sie mit Ihren Lieben eine erfreuliche Weihnachtszeit und einen guten Jahreswechsel hatten und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Fortsetzung des nun begonnenen 2005.

Haben Sie schon unsere **neuen ISUV-Foren** gesehen, sich schon dort registriert und angemeldet? Seit Beginn des Jahres haben wir hier guten Zulauf, niveauvolle Diskussionen und hoffentlich in der Zukunft weniger Stress als in den Jahren zuvor.

Dazu muss man aber auch wissen, dass einige von uns – das **Foren-Team** im **Homepage-Team** – über Weihnachten und „zwischen den Jahren“ erheblich viel Zeit und Arbeit darauf verwenden mussten (und dieses auch gerne getan haben), hier eine neue Landschaft aufzubauen und einzurichten.

Mit welchen Bandagen heute gewissenlose Provider kämpfen, sehen Sie dann an der **Dialerwarnung**, die wir herausstellen mussten, nachdem wir Anfang Dezember auf die Attacken gegen unsere Web-Präsenz hingewiesen worden waren.

Mit der Hilfe der Justiz hoffen wir nun weiterzukommen und diesen Typen das Handwerk zu legen, damit unser guter Name nicht weiter dazu verwendet wird, dem suchenden Betroffenen vorzugaukeln, dass **wir** hinter den Websites aus dem südlichen Nachbarland stecken, mit denen nur Geld verdient werden soll.

Ein wichtiger Punkt im Kalender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag war die **Expertenanhörung zum Thema „Gemeinsame Elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern“** am 26. 1. 2005 im Reichstagsgebäude.

Wenngleich unser Verband z.Z. keinen aktiven AK für Nichtehelichenrecht hat, weil es keine Betroffenen gibt (?), oder aber, weil – leider – keiner davon zur Mitarbeit bereit ist, musste doch diese Gelegenheit genutzt werden, die überalterten und stark Überholungsbedürftigen **Reste des Nichtehelichenrechts**, die bei der Reform des Kindschaftsrechts 1997/1998 doch übrig geblieben sind, zu markieren, zu kritisieren und dazu die wesentlichen Forderungen des Verbandes und Lösungsmöglichkeiten für eine generelle Neugestaltung des Nichtehelichenrechts vorzutragen. Eine schriftliche Ausarbeitung der Einzelorderungen dazu wurde außerdem überreicht.

Im Zuge der gleichen Reise konnten im BMJ in Berlin auch die Forderungen des Verbandes für die angekündigte und nun anstehende **Reform des Unterhaltsrechts** vorgetragen werden. Dem Referentenentwurf, den wir etwa zum Ende März erwarten, können wir eigentlich gefasst entgegen sehen, sind doch einige der beiderseitigen Positionen sehr nahe – besonders der „Grundsatz der Eigenverantwortung“ im neu zu fassenden § 1569 BGB.

Auch hierzu konnte eine schriftliche Ausarbeitung der Einzelforderungen vorgelegt werden.

Eine Reihe von **Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten** verschiedener Parteien rundete diese Reiseweche in Berlin ab. Wesentlicher Gesprächspunkt hierbei war, dass offensichtlich der Widerstand der Parteien gegen die Rücknahme der **Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention** schmilzt und dass u.a. die **Kinderkommission des Bundestages** in diesem Zusammenhang an Einfluss gewinnt.

Natürlich kennen Sie das Sprichwort: „Wenn einer eine Reise tut, ...“, lesen Sie also bitte die **Reisenotizen** im Inneren dieser Report-Ausgabe.

Nachdem die leider wieder nicht so ganz erfreulichen Abschlusszahlen 2004 der Mitglieder in den Bezirks- und Kontaktstellen vorlagen, konnte das **Rundschreiben des BuVo für die**

Bundesdelegiertenversammlung im November in Nürnberg erarbeitet und veröffentlicht werden.

Lassen Sie mich bitte auch von dieser Stelle aus an alle Mitglieder appellieren, sich in den Bezirks- und Kontaktstellen an den **Delegiertenwahlen** zu beteiligen, als

Delegierte (oder Ersatz-Delegierte) zur Verfügung zu stehen und damit deutlich zu machen, dass Demokratie in unserem Verband eine Selbstverständlichkeit ist und **nicht** durch Bequemlichkeit oder Interesselosigkeit eingegrenzt wird.

Es darf einfach nicht vorkommen, dass wieder einzelne Bezirksstellen in der Bundesdelegiertenversammlung unterrepräsentiert sind – **es ist Ihrer aller Recht**, dort in voller Delegierten-Stärke vertreten zu sein und **Ihrer aller Chance**, an der Weiterentwicklung des Verbandes beteiligt zu werden!

Wahlmüde? Doch wohl nicht, hoffe ich – **2005 ist Wahljahr** bei ISUV's!

Einige Landtagswahlen stehen noch aus, und **2006** wird für **alle** deutschen Bürgerinnen und Bürger dann wieder ein ganz wichtiges Wahljahr!

Das Jahr 2005 wird also in jedem Fall wieder ein **sehr aktives Jahr** werden müssen.

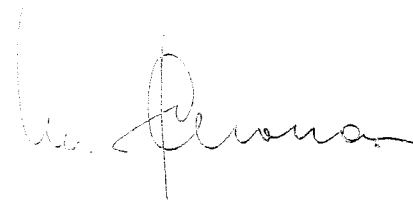
Wenn Sie diesen Report in die Hand bekommen, ist vieles bereits „auf der Schiene“:

- die schwierige Arbeit der **Änderungskommission Grundsatzprogramm** ist zwar schleppend angelaufen, kann aber durchaus von den Reiseergebnissen Berlin profitieren; wir sind ja bemüht, eine aktualisierte Fassung des Grundsatzprogramms von 2001 der Bundesdelegiertenversammlung 2005 zum Beschluss vorzulegen,
- auch die erste **Aktivenschulung** hat bereits im März stattgefunden,
- **Foren-Team und Homepage-Team** werden in ihrer Arbeit ein erhebliches Stück weitergekommen sein, um das **Leistungsangebot des Verbandes** weiter zu verbessern,
- das nächste Datum ist die **Klausurtagung** 2005 der Bezirks- und Kontaktstellenleiter, in diesem Jahr in Karlsruhe abgehalten, die ein buntes Kaleidoskop an Programm bieten wird.

Besonderes Augenmerk verdient dabei sicherlich der Vortrag des **AK Mitgliederwerbung und Mitgliederhaltung**, damit die genannten Abschlusszahlen bald wieder erfreulicher werden!

Ihnen allen wünscht der Bundesvorstand eine gute und erfolgreiche Zeit, freut sich über Ihr Interesse, am meisten aber über Ihre Mitarbeit.

Für den Bundesvorstand



M. Salchow
Bundesvorsitzender



Zum Titelbild

Unser Titelbild, eine Collage, weist auf das Thema hin, das die Gemüter in Deutschland erregte. Bundesjustizministerin Zypries will heimliche Vaterschaftstests verbieten, ja unter Strafe stellen. Vordergründig geht es angeblich um Datenschutz der Kinder, was nur vorgeschoben ist und was wir auch anhand des Interviews (Seite 5 ff. in diesem Report) widerlegen. – In letzter Konsequenz heißt dies doch, wer Gewissheit haben und nicht gleich alle Beziehungen in Frage stellen will, der muss eben Bußgeld zahlen, wie ein Verkehrssünder. Der eigentliche „Verkehrssünder“ bleibt straffrei, sein Betrug am Kind und am Vater wird geradezu legitimiert. Für derartige feministische Dialektik, das zeigen Umfragen, haben sowohl Frauen als auch Männer überhaupt kein Verständnis. Unter dem Druck der Öffentlichkeit hat die Ministerin inzwischen zuerst einmal klein beigegeben. Ob aus Überzeugung oder weil sie von einigen Kabinettskollegen, die eigentlich für die Ängste von betroffenen Vätern Verständnis aufbringen müssten, zurückgepfiffen wurde, bleibt ihr Geheimnis. *JL*



Seit dem 1. 1. 2001 müssen Unterhaltspflichtige auch das ihnen grundsätzlich gemäß § 1612b I BGB zustehende halbe Kindergeld für den Unterhalt des Kindes einsetzen, soweit dessen Existenzminimum (135 % des Regelbetrags) sonst nicht gedeckt ist (§ 1612b V BGB). Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber allein erziehende Eltern entlasten. Diese Rechtslage hat das BVerfG mit Beschluss v. 9. 4. 2003 als verfassungsgemäß angesehen (s. ISUV-Report 2003 Nr. 97, S. 4). Andererseits sind nach der Rechtsprechung des BVerfG Unterhaltsleistungen in Höhe des Existenzminimums des Kindes einschließlich des Bedarfs für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung steuerfrei zu stellen. Dies wird durch die Gewährung entsprechender Kinderfreibeträge beziehungsweise das Kindergeld bewirkt (§ 31 EStG).

Der BFH sieht nunmehr in seinem Vorlagebeschluss vom 30. 11. 2004 (VIII R 51/03) die Anrechnung des halben Kindergeldes auf den (halben) Kinderfreibetrag des getrennt lebenden oder geschiedenen Barunterhaltspflichtigen dann als verfassungswidrig an, wenn ihm der Kindergeldanteil wirtschaftlich gar nicht in dieser Höhe zugute gekommen ist, weil dessen Anrechnung auf die Unterhaltsverpflichtung gemäß § 1612b V BGB ganz oder teilweise zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes

unterblieben ist (zur Kritik s. bereits: ISUV-Report 2002 Nr. 92, S. 18). Da 70 % der Barunterhaltspflichtigen von dieser Regelung betroffen seien, werde der Mehrheit die Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge zumindest teilweise wieder genommen. Die gesetzliche Regelung führe dazu, dass im wirtschaftlichen Ergebnis nicht einmal die tatsächlichen Unterhaltszahlungen des Steuerpflichtigen in vollem Umfang von der Einkommensteuer freigestellt würden. Nach der eingehend und überzeugend begründeten Auffassung des BFH verstößt dieses Ergebnis gegen die Verfassung, da der Staat das Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es für den existenznotwendigen Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie benötigt wird.

Nachteilig betroffene Unterhaltspflichtige sollten deshalb unter Verweis auf den Vorlagebeschluss des BFH innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und insoweit das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG beantragen. Bei der Regelung des Kindesunterhalts ist es darüber hinaus sinnvoll, den Umfang der Anrechnung des Kindergeldes ausdrücklich auszuweisen, um einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung zu erleichtern.

Fachanwalt für Familienrecht Georg Rixe, Bielefeld

BVerfG bestätigt seine einstweilige Umgangsanordnung im Fall Börggüü

Mit Beschluss v. 1. 2. 2005 (1 BvR 2790/04) hat das BVerfG den Widerspruch des Amtsvormunds, der Pflegeeltern und der Verfahrenspflegerin gegen seine am 28. 12. 2004 erlassene Anordnung zum Umgangsrecht des leiblichen Vaters mit seinem außer-ehelichen Kind (s. Urteilsbank, S. 16) als unzulässig verworfen.

Es hatte auch keinen Anlass, die einstweilige Anordnung von Amts wegen zu ändern, da die von den Bf. vorgelegten psychologischen Bewertungen nicht die Frage des Umgangs, sondern die hier nicht relevante Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie betrafen. Das BVerfG sah die Umgangsverweigerung

durch den Amtspfleger in keiner Weise als gerechtfertigt an und forderte die übergeordneten Behörden auf, für die Durchführung des Umgangs zu sorgen, der nach veröffentlichten Informationen erstmals am 12. 2. 2005 stattgefunden hat.

Fachanwalt für Familienrecht Georg Rixe, Bielefeld

Nr. 103

März 2005/1

Editorial	2
Inhalt	3
Leitartikel Vorrang der Mutter	4
Interview	
„Die Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich ...“	5
Familienpolitik aktuell In Sachen Reform	7
Unterhaltspflicht Reform des Unterhaltsrechts	8
Nichtehelichenrecht	
Reform des Nichtehelichenrechts – ISUV-Stellungnahme	10
Versorgungsausgleich	
Mögliche Strategien der Altersvorsorge	13

Zur Diskussion gestellt	
Seniorenheirat statt Seniorenheim	14
Umgangsrecht Umgangsverweigerung	15
Urteilsbank	16
Urteile in Leitsätzen	20
Adressen	21
Batgeber	22
Arbeitsgemeinschaften	
Partnerschaftskonto	23
Schulungen	23
Inhaltsüberblick Reporte 2004	24
ISUV-Intern	
Berichte – Veranstaltungsprogramm der Bezirksstellen	25
ISUV-Forum Hinweise und Tipps für Nutzer	36
Medienspiegel	38
Leserforum	39
Kalenderkopie	40



IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV / VDU e.V.
Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.5.2002)
Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg
Tel. 09 11/55 04 78, 09 11/53 56 81, Fax 09 11/53 30 74, info@isuv.de,
Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Straße 31
Bankverbindung: Sparda-Bank Nürnberg e.G., BLZ 760 905 00, Kto.-Nr. 602 213
Redaktion: ISUV / VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, report@isuv.de
Redakteur: Josef Linsler, j.linsler@isuv.de
Mitarbeiter: Dr. Andritzky, Bachem, Becker, Gerlinde Bäuschein, Dr. Braune, Brenning, Budak, Claus, Jutta Dewenter, Antje Duks, Dunker, Irmgard Endries, Erdmann, Evers, Edith Frank, Funke, Gailer, Hanesch, Dr. Hartleif, Heinzl, Hofmann, Hoelbe, Hupfer, Prof. Jopt, Daniela Leibold, Gerlinde Layh, Linsler, Marten, Dr. Brigitte Martensen, Marx, Mittermüller, Molz, Nowotni, Otto, Pabst, Peine, Piller, Sybille Pohl, Monika Ritz, Roth, Uta Ruetten, Rixe, Salchow, Schmidt, Schmitt, Schneider, Birgit Schreiber-Katzlirsch, Wegmann, Weidinger, Weiler, Zimmermann
Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, report@isuv.de
Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion. **Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.**
Layout: Walter Typografie & Grafik GmbH, 97084 Würzburg
Druck: Böhrer Druck, 97084 Würzburg
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

103
März 2005
15. April 2005

Väter, die Gewissheit über die Identität ihres Kindes haben wollen, sollen Bußgeld zahlen

Es ist bekannt und wird landauf, landab heftig diskutiert: Die Ministerinnen Zypries und Schmidt wollen heimliche Vaterschaftstests per Gen-Analyse verbieten. Nach Auffassung der Beiden sollen Mutter und Kind die Hoheit über ihre Daten behalten. Noch sind sich Bund und Länder uneins über die Zulässigkeit heimlicher Vaterschaftstests.

Seitdem es Gentests gibt und so auf diese Weise die Vaterschaft schnell, kostengünstig und diskret festgestellt werden kann, hat die Problematik von Kuckuckskindern eine ganz andere Bedeutung erlangt. Immer mehr Väter fürchten, dass ihnen ein Kind untergeschoben sein könnte. Laut seriösen Statistiken sollen jährlich 35.000 bis 70.000 Kinder Vätern untergeschoben werden.

Oft ist es eine Bemerkung von Freunden oder Verwandten, die diesen Verdacht auslöst. Manchmal hat das Kind vermeintlich oder tatsächlich gar keine Ähnlichkeit mit seinem Vater. Hat der Zweifel einmal Raum gegriffen, so lässt er Betroffenen keine Ruhe mehr. In jedem Fall gilt aber: Zweifel gefährden den Familienfrieden, Sicherheit bringt erst der Vaterschaftstest.

Dieser hat seit rund drei bis vier Jahren einen Boom erfahren. Seitdem gibt es den weitaus zuverlässigeren DNA-Test, der mit fast 100-prozentiger Wahrscheinlichkeit den Vater bestimmen kann. Bei immerhin 20 % der Untersuchungen stellt sich heraus, dass der vermeintliche Vater nicht der leibliche Vater ist. Das ergab eine Umfrage bei Hamburger Labors.

Inzwischen ist die Diskussion fortgeschritten, was die beiden Bundesministerinnen natürlich ignorieren. Es geht nicht mehr „nur“ um den Vater. Kinder melden sich zu Wort und erheben „Anspruch“ auf ihren leiblichen Vater. Durch die Medien ging der Fall Susan Stahnke. Ihre Mutter weigert sich, den Namen des Vaters der ehemaligen „Tagesschau“-Sprecherin zu nennen. Nun suchte sie selbst nach ihrem Vater mit einem offenen Brief.

Darin schreibt sie, sie fühle sich oft leer und stelle ihre Existenz in Frage. Ihr fehlen quasi zur Identitätsfindung die entscheidenden Puzzle-ausschnitte. Dabei ist Stahnke kein Einzelfall. Daher gelten im internationalen Recht Vater und Mutter als Brückenpfeiler zur Identität. Schon die UN-Kinderkonvention spricht dem Kind das Recht zu, seine Identität zu kennen, also seine leiblichen Eltern zu kennen.

Stahnkes Fall zeigt, in der Bundesrepublik haben es Kinder schwer, ihre Identität in Erfahrung zu bringen. Mit einer Auskunftsklage gegen ihre 56-jährige Mutter wollte Stahnke

nachhelfen, jedoch sie scheiterte vor Gericht. Die Mutter weigerte sich, den Namen des leiblichen Vaters preiszugeben. Und wenn die Mutter das nicht will, haben Kinder und Väter das Nachsehen. Es sei denn sie greifen zur diskreten Selbsthilfe, zum Gentest.

Dieser Vorrang der Mutter widerspricht grob dem Gleichheitsprinzip. Auch Väter haben ein Recht darauf zu erfahren, ob sie der „wirkliche“ Vater des Kindes sind. Auch Kinder haben ein Recht, Vater und Mutter zu kennen. Einem Vater muss genauso die Hoheit über „seine Gene“ zustehen wie der Mutter. Mögen auch die beiden Ministerinnen den zynischen Allmachtsanspruch von 68er Frauen – „Mein Bauch gehört mir.“ – verinnerlicht, verabsolutiert und zur Maxime erhoben haben, Umfragen zeigen, dass diese Privilegierung der Mutter von Frauen und Männern nicht akzeptiert wird.

Diese Vormachtstellung der Mutter schadet der Beziehung. Ein Vater, der Zweifel an der Vaterschaft hat, ist verunsichert. Alle Erfahrung zeigt, dass eine Beziehung dadurch stark belastet wird. Ein Verbot der Gentests, ein Verbot der Verwandtschaftsverhältnisse diskret und kostengünstig zu untersuchen, hilft da nicht weiter, sondern verschärft sie eher noch. Das Verbot wird aus Leidensdruck einfach unterlaufen.

Wenn, was Statistiken in verschiedenen europäischen Ländern übereinstimmend feststellen, fünf bis zehn Prozent aller Neugeborenen Kuckuckskinder sind, die einem falschen Vater „ins Nest gelegt“ werden, dann sind dies in der Bundesrepublik zwischen 35.000 und 70.000 Kinder pro Jahr. Es handelt sich nicht um bedauernswerte Einzelfälle, sondern um Betrug im großen Stil. Justizministerin Zypries fiel dazu in BRIGITTE ein, sie verstehe nicht, warum Männer Frauen misstrauen. Sie möchte darüber eine gesellschaftliche Diskussion in Gang bringen.

Durch eine untergeschobene Vaterschaft, durch den Betrug wird bei Kind und Vater ein Mechanismus mit fatalen Folgen in Gang gesetzt. Die Beziehung zwischen Kind und Vater basiert auf einer Lebenslüge. Oft liegt in der Beziehung, so berichten betrogene Väter und Kinder übereinstimmend, eine unerklärliche Fremdheit, weil das Beziehungspuzzle nicht vollständig ist, weil einige Teile fehlen.

Wird der Betrug nach Jahren entdeckt, so zerbrechen über kurz oder lang die meisten Beziehungen. In jedem Fall ist aber das Vertrauen beim Vater und insbesondere beim Kind massiv gestört. Ein Vaterschaftstest gleich nach der Geburt kann hier die Verhält-

nisse transparent machen und Beziehungen in solidere Bahnen lenken.

Ja, Frau Zypries, ja, Herr Eichel, es geht auch um Geld, Unterhalt, den Vätern auf Grund des Betruges zu Unrecht zahlen müssen, Unterhalt vor dem sich ein anderer drückt, dessen Name die Mutter aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nennen muss. Betrug wird über den Datenschutz „geschützt“. Das mag verstehen, wer will, aber nicht die große Mehrheit der Bevölkerung, ganz abgesehen von den betroffenen Kindern und Vätern. Immer mehr Menschen fragen sich: Haben Väter kein Recht auf rechtssichere Basis beim Unterhalt oder beim Testament? Geht es dem Staat nur um den Zahlmann, nicht um den Vater?

Natürlich kann man in einem aufwändigen gerichtlichen Verfahren mit Abstammungstest feststellen lassen, ob man der leibliche Vater ist. In jedem Fall ist dann die Beziehung kaputt. Dagegen kann jeder Mann, jedes Kind, jede Mutter sich mit dem – je nach Situation auch heimlichen – genetischen Fingerabdruck schnell und kostengünstig Sicherheit verschaffen und ohne Einschaltung eines Gerichtes eine Einigung versuchen. Dies erspart den Partnern viel Ärger und die Kinder werden nicht zusätzlich durch einen Arztbesuch und die Blutabnahme belastet. So kann diese unkomplizierte Methode privater Abstammungsgutachten zu einer schnellen Einigung in Unterhaltsfragen und damit letztlich auch zu einer Entlastung der Gerichte führen.

Der Gentest gleicht das Wissensmonopol der Mutter zumindest teilweise aus. Letztlich ist Vaterschaft und Mutterschaft gleichwertig an sich und für das Kind. Mutterschaft und Vaterschaft sind Bereiche, die a priori souverän sind. Vater und Mutter können sich unabhängig voneinander Gewissheit über die Identität des Kindes schaffen. Es ist ihr Kind, nicht nur das Kind der Mutter. Nicht nur die Mutter ist bestimmend für seine Identität, sondern auch der Vater. Somit ist es unlogisch, den Vaterschaftstest von der Zustimmung der Mutter abhängig zu machen. Muss die Mutter etwa Vater fragen, wenn sie sich Sicherheit über die Vaterschaft via Gentest verschaffen will?

Aus diesem privaten Bereich sollte sich der Staat heraushalten. Seine Aufgabe kann es nur sein, den betroffenen Unternehmen vorzuschreiben, dass sie die Daten nur Vater und Mutter weitergeben, jedoch keinesfalls speichern dürfen.

Im Übrigen wäre es an der Zeit, Vaterschaft im BGB neu zu regeln. Entsprechend dem § 1591 BGB – „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ – sollte der § 1592 BGB neu formuliert werden und dann lauten: „Vater eines Kindes ist der Mann, der es gezeugt hat.“ Dies ergäbe mehr Klarheit. Heute lautet § 1592 BGB: „Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt ist.“

Josef Linsler

Gentests zur Feststellung der Vaterschaft – Justizministerin Zypries will sie verbieten

„Die Vaterschaftstests werden ausschließlich dem jeweiligen Auftraggeber zugänglich gemacht.“

Heimliche Vaterschaftstests sollen in Zukunft strafrechtlich verfolgt werden. Diese Neuregelung kündigte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries mehrfach an. Sollte dieses Gesetz in Kraft treten, sollen Männer bestraft werden, die ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Frauen genetisches Material testen lassen. Aber auch Labors, die solche Untersuchungen vornehmen, soll der strenge Arm der Ministerin treffen.

Zypries zeigte sich empört über das florierende Geschäft mit dem Zweifel vieler Männer an ihrer Vaterschaft. Bei einem Gespräch mit der Frauenzeitschrift „BRIGITTE“ stellte die Ministerin fest, sie finde es „unglaublich“, so die Ministerin weiter, „dass Labors sogar in der U-Bahn werben, man solle anonym genetische Spuren einschicken. Dabei handelt es sich um einen schweren Eingriff in die Intimsphäre.“ Das Verbot wird Teil des geplanten Gendiagnostikgesetzes sein. Bei

einem Verstoß soll nach Vorstellung von Brigitte Zypries eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr drohen.

Mit ihrer Gesetzesankündigung hat die Ministerin eine Woge der Empörung ausgelöst. Alle Medien landauf, landab ließen über Sinn und Unsinn des Gesetzes abstimmen. Und siehe da, sowohl Frauen als auch Männer sprachen sich in jeder Abstimmung mit überwältigender Mehrheit gegen dieses Gesetz aus. Offensichtlich ist den Menschen bewusst, dass die Ministerin mit Argumenten des Datenschutzes verbrämt den Betrug von Müttern an Vätern und Kindern legitimieren und legalisieren will.

Was sagen denn eigentlich die von der Ministerin verfehten Unternehmen zum Vorhaben der Ministerin? Wie steht es mit dem Datenschutz? Wir fragten Dr. med. Stefan Breitling von INAGEN GmbH, einem Unternehmen, das uns von mehreren Mitgliedern als kompetent, kommunikativ und kostengünstig bezeichnet wird.



Dr. med. Stefan Breitling

„Es ist schon erstaunlich, dass im Fall einer Vaterschaftsfeststellung die Speicherung einer einfachen Zahlenreihe dem Datenschützer bedenklich erscheint, während die massenweise Erhebung und Speicherung von tatsächlich gesundheitsrelevanten Daten in medizinischen Untersuchungslaboratorien auf keinerlei Bedenken stößt.“ (Dr. Breitling)

Dr. med. Stefan Breitling: Zunächst ja. Wir haben tatsächlich nicht erwartet, dass der BGH die Auffassung der Richter der Oberlandesgerichte Celle und Jena teilen würde, zumal zahlreiche Richter an Amtsgerichten bis dahin entsprechende Gutachten sehr wohl als Anfechtungsgrund akzeptiert hatten. Auf der anderen Seite hätte eine Legitimierung von heimlichen Vaterschaftsgutachten durch den BGH das von Frau Zypries geplante Verbot solcher Tests *ad absurdum* geführt. Vor diesem Hintergrund überrascht das Urteil nicht.

„Zunächst einmal müsste bei allen Untersuchungsaufträgen das schriftlich erklärte Einverständnis der Kindesmutter gefordert werden. In dessen Folge würde vermutlich die Zahl der Defizienzfälle mit fehlender Kindesmutter deutlich sinken und im Gegenzug die Anzahl herkömmlicher Terzettenfälle (Mutter, Kind, Putativ-Vater) und gerichtlicher Gutachten ansteigen.“ (Dr. Breitling)

Diese Forderung wird vielfach schwer zu erfüllen sein, nachdem der konkreteste aller Umstände, der wissenschaftlich einwandfreie Nachweis anhand eines genetischen Gutachtens, soeben für unzulässig erklärt wurde. Wenn die Kindesmutter nicht von sich aus Unsicherheit hat und somit einräumt, dass die Vaterschaft des Kindes nicht einwandfrei feststeht, weil sie mit mehreren Männern gleichzeitig sexuelle Kontakte hatte, kann der zweifelnde Vater seinen Verdacht nur schlüssig begründen, wenn er einen weiteren Mann benennen kann, der als möglicher Vater in Be-

tracht kommt. Eine Möglichkeit könnte auch sein, dass das Verhältnis der Mutter zu einem weiteren Mann – oder mehreren Männern – von Dritten bezeugt wird. Reine Mutmaßungen, die ebenso auf Streitereien oder Eifersucht basieren können, oder ein abweichendes Aussehen und abweichende Charaktereigenschaften des Kindes werden nicht dazu geeignet sein, einen Richter zu überzeugen. Wenn Zeugen aufmarschieren, artet dieser Weg der Vaterschaftsfeststellung schnell zu einer Schlammeschlacht aus, die allen Beteiligten schadet, insbesondere dem Kind.

Widerspruch

Es ist schon erstaunlich, dass im Fall einer Vaterschaftsfeststellung die Speicherung einer einfachen Zahlenreihe dem Datenschützer bedenklich erscheint, während die massenweise Erhebung und Speicherung von tatsächlich gesundheitsrelevanten Daten in medizinischen Untersuchungslaboratorien auf keinerlei Bedenken stößt. (Dr. Breitling)

„Zunächst einmal müsste bei allen Untersuchungsaufträgen das schriftlich erklärte Einverständnis der Kindesmutter gefordert werden. In dessen Folge würde vermutlich die Zahl der Defizienzfälle mit fehlender Kindesmutter deutlich sinken und im Gegenzug die Anzahl herkömmlicher Terzettenfälle (Mutter, Kind, Putativ-Vater) und gerichtlicher Gutachten ansteigen.“ (Dr. Breitling)

Hier stellt sich die Frage, ob das betreffende Grundrecht des Kindes über das von der Mutter begangene Unrecht und über das Unrecht gegenüber dem Vater erhoben werden darf? Eine Frau, die einem Mann ein Kind „unterschiebt“ verletzt nicht nur das Selbstbestimmungsrecht dieses Mannes, sondern auch das des tatsächlichen Vaters und nicht zuletzt das des Kindes selbst. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seinen leiblichen Vater zu ken-

nen. In der UN-Kinderkonvention wurde das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Identität ausdrücklich festgeschrieben. Ein Verbot von heimlichen Vaterschaftstests als Beweismittel diskriminiert die Grundrechte von Männern und legt die Entscheidung über die Grundrechte des minderjährigen Kindes allein in die Hände der Kindesmutter. Auf diese Weise wird nicht gewährleistet, dass bei der Abwägung der grundlegenden Rechte aller Beteiligten die Entscheidungen stets zum Vorteil des Kindes ausfallen. Eine Kriminalisierung von zweifelnden Vätern, die einen heimlichen Test veranlassen, und ebenso die legale Alternative in Form eines Gerichtsverfahrens werden sich selten vorteilhaft auf den Familienfrieden und somit zu Gunsten des Kindes auswirken.

„Zunächst einmal müsste bei allen Untersuchungsaufträgen das schriftlich erklärte Einverständnis der Kindesmutter gefordert werden. In dessen Folge würde vermutlich die Zahl der Defizienzfälle mit fehlender Kindesmutter deutlich sinken und im Gegenzug die Anzahl herkömmlicher Terzettenfälle (Mutter, Kind, Putativ-Vater) und gerichtlicher Gutachten ansteigen.“ (Dr. Breitling)

Zunächst einmal müsste bei allen Untersuchungsaufträgen das schriftlich erklärte Einverständnis der Kindesmutter gefordert werden. In dessen Folge würde vermutlich die Zahl der Defizienzfälle mit fehlender Kindesmutter deutlich sinken und im Gegenzug die Anzahl herkömmlicher Terzettenfälle (Mutter, Kind, Putativ-Vater) und gerichtlicher Gutachten ansteigen. Wir erwarten nicht, dass die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen insgesamt stark rückläufig wären. Aber es geht hier nicht einfach nur ums Geschäftliche. Wer schon einmal mit Vätern gesprochen hat, die ihre Vaterschaft anzweifeln, der weiß von den Nöten, Ängsten, der existentiellen Verletzung des Urvertrauens. Wer schon einmal mit diesen Vätern gesprochen hat, der ist auch emo-

tional involviert. Daher bin ich mir auch sicher: Die Zweifel der betroffenen Männer lassen sich nicht durch ein Verbot der Untersuchungen ausräumen.

Einmal mehr: Die DNA-Merkmale

Auch sei nochmals ausdrücklich betont, dass die untersuchten DNA-Merkmale keinerlei Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften wie Krankheiten, das Aussehen oder gar den Charakter zulassen. Ein diesbezüglicher Missbrauch ist also nicht möglich. Diese Tatsache wird in der öffentlichen Diskussion und auch in Stellungnahmen aus dem Bundesjustizministerium oftmals nicht korrekt wiedergegeben. (Dr. BREITLING)

Wie die gegenwärtige öffentliche Diskussion

Wie die gegenwärtige öffentliche Diskussion zeigt, bestehen in allen Parteien und in der Bevölkerung – übrigens bei Frauen und Männern – starke Vorbehalte gegenüber dem von Frau Zypries vorgelegten Gesetzentwurf. Ich glaube daher nicht an ein Verbot in der geplanten Form. Falls doch, ist zu befürchten, dass vermehrt heimliche Tests im Ausland in Auftrag gegeben werden. In jedem Fall werden dann die Test für die betroffenen Väter weniger transparent.

Nochmals: Ein Verbot beseitigt weder die Zweifel der Männer noch die Realitäten in Hinblick auf den Wertewandel in unserer Gesellschaft: In einigen Bundesländern werden heute bereits mehr Kinder unehelich geboren als unter dem Schutz der Ehe.

War kommt es denn zum V-Test durch?

Die meisten Untersuchungsaufträge erhalten wir von Privatpersonen. Den Schwerpunkt bilden dabei die klassischen Terzentenfälle zur Feststellung der Vaterschaft bei zumeist minderjährigen Kindern. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Untersuchungen wird von Frauen initiiert. Darüber hinaus geht es um die Klärung von komplizierten Abstammungsverhältnissen und bei älteren Personen um die Absicherung von Erbschaftsansprüchen. Viele der Betroffenen haben unsere Unterlagen von Jugendämtern oder Rechtsanwälten erhalten, andere informieren sich über das Internet. Der V-Test Standard ist zudem in allen Apotheken erhältlich.

Wie sicher sind diese Tests?

Sicherheit ist das wichtigste Kriterium bei einem Vaterschaftstest. Bei uns erfolgen die Analysen mit modernster Technologie und weitgehend automatisiert, was Probenverwechslungen nahezu unmöglich macht. Entsprechend unserem Qualitäts-Management-System werden sämtliche Arbeitsschritte durch Kontrollen abgesichert. Stimmen in drei oder mehr Merkmalen das Kind und der vermeintliche Vater nicht überein, ist der betreffende Mann definitiv als Vater auszuschließen. Anderenfalls wird eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit berechnet. Dabei ist die Ergebnissicherheit um so höher, je seltener

die im konkreten Fall vom Vater an das Kind vererbten Merkmale in der Bevölkerung vorkommen und je mehr Merkmale untersucht werden. Ab einem W-Wert > 99,9 % gilt die Vaterschaft als praktisch erwiesen.

Wie wird das V-Test-Material

Untersucht werden sogenannte STR-DNA-Merkmale. Dabei handelt es sich um variable Bereiche innerhalb des Erbmateri- als, die entsprechend den Mendel'schen Vererbungsregeln an die Nachkommen weitergegeben werden. Zu deren Ermittlung wird zunächst das Erbmateri- als, bekannt unter dem Kürzel „DNA“, aus den Zellen des eingesandten Probenmaterials isoliert. Die interessierenden DNA-Abschnitte werden anschließend mit Hilfe einer biochemischen Reaktion, der Polymerasekettenreaktion, millionenfach vermehrt, dann über eine sogenannte Elektrophorese der Größe nach sortiert und letztlich anhand einer laserinduzierten Fluoreszenz für die Auswertung sichtbar gemacht. 15–20 dieser DNA-Merkmale reichen in aller Regel aus, um eine Vaterschaft zweifelsfrei zu klären. Der Einsatz hochwertiger Geräte unter der Leitung erfahrener Wissenschaftler gewährleistet die rasche und zuverlässige Abwicklung der Untersuchungsaufträge.

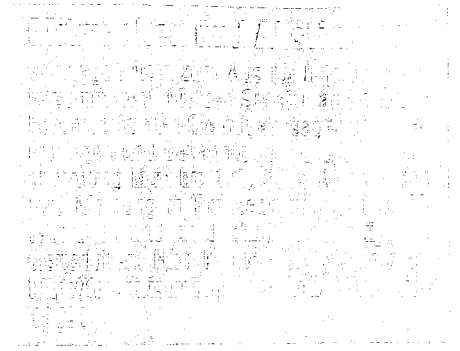
Justizministerin Zypries scheint ja immer den Datenschutz vor. Was machen Sie mit den gewonnenen Daten?

Wir arbeiten nach strengen Regeln des Datenschutzes. Dies gilt insbesondere für den Schutz der personenbezogenen Daten. Die Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich dem jeweiligen Auftraggeber zugänglich gemacht. Unsere Computer sind nicht mit dem Internet verbunden. Das Probenmaterial sowie die daraus gewonnenen Folgeprodukte werden nach Abschluss der Untersuchungen vernichtet.

Auch sei nochmals ausdrücklich betont, dass die untersuchten DNA-Merkmale keinerlei Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften wie Krankheiten, das Aussehen oder gar den Charakter zulassen. Ein diesbezüglicher Missbrauch ist also nicht möglich. Diese Tatsache wird in der öffentlichen Diskussion und auch in Stellungnahmen aus dem Bundesjustizministerium oftmals nicht korrekt wiedergegeben. Es ist schon erstaunlich, dass im Fall einer Vaterschaftsfeststellung die Spei-

Aufforderung zur Diskussion ...

In BRIGITTE regte Justizministerin Brigitte Zypries an: Gleichzeitig sei es wichtig, in Deutschland eine öffentliche Diskussion über das Problem anzustoßen und zu fragen, „warum Männer den Frauen so massiv miss-trauen“, dass sie heimliche Tests machen lassen. Tja, wir nehmen an, dass sie das ernst meint, aber das ist ein sehr weites Feld ...



cherung einer einfachen Zahlenreihe dem Datenschützer bedenklich erscheint, während die massenweise Erhebung und Speicherung von tatsächlich gesundheitsrelevanten Daten in medizinischen Untersuchungslaboratorien auf keinerlei Bedenken stößt.

Unser Verstand schlägt vor: Was grundsätzlich bei jeder Geburt ein Routine-Untersuchung sein sollte. Wäre das nicht die humanste Lösung für alle Beteiligten?

Im Allgemeinen wäre es sicher sinnvoll, einen solchen Test auf freiwilliger Basis direkt nach der Geburt vorzunehmen und die Eltern in Vorfeld auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Für viele Eltern wäre eine genetische Abstammungsurkunde als Bestandteil des Vorsorgepaketes für ihr Kind wohl eines der wichtigsten Dokumente. Verpflichtend kann dieses Vorgehen meiner Ansicht nach allerdings nicht sein.

Geben Sie uns einige Ratschläge, Tjao, was bei Routine-Untersuchung beachten werden sollte.

Wer eine Vaterschaftsuntersuchung veranlasst, sollte sich vorab intensiv mit den möglichen Konsequenzen für alle involvierten Personen auseinandersetzen. Einige Männer wollen durch den Test ihre Vaterschaft zweifelsfrei bestätigt bekommen und ziehen die Möglichkeit eines Ausschlusses und die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht ernsthaft in Betracht. Hat man sich für einen Test entschieden, ist die Wahl eines geeigneten Untersuchungslabors wichtig. Ob ein Labor seriös ist und die Mitarbeiter über die erforderliche Sachkompetenz verfügen, lässt sich oftmals besser bei einem telefonischen Beratungsgespräch erkennen, als wenn man sich auf die Angaben auf einer Homepage verlässt. Also immer vorher in persönlichen Kontakt treten. Des Weiteren empfehlen wir, sofern möglich, die Kindesmutter in die Begutachtung einzubeziehen. Bei gleicher Anzahl an untersuchten Merkmalen liegt die Ergebnissicherheit des Tests in diesem Fall stets höher. Dies ist besonders wichtig, wenn neben dem untersuchten Mann auch ein naher Verwandter dieses Mannes als Vater in Betracht kommt. Damit nicht aus Kostengründen auf die Einbeziehung der Kindesmutter verzichtet wird, werden beide Varianten von uns zum gleichen Preis angeboten.

Herr Dr. Breitling, wir danken für uns für Ihre

Die Fragen stellte J. Linsler

des Unterhaltsrechts und Sorge-/Umgangsrechts für Väter nichtehelicher Kinder



Stationen des Bundesvorsitzenden Michael Salchow in Berlin:

- Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte eine **Expertenanhörung zum Thema „Gemeinsamen Elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern“** anberaunt, zunächst, ohne uns dazu zu bitten,
- der Abteilungsleiter Bürgerliches Recht im Bundesministerium der Justiz (BMJ), Ministerialdirigent Stein, hatte ISUV eingeladen, den **Sachstand zur Reform des Unterhaltsrechts** zu besprechen,
- mehrere Termine für **Gespräche mit Bundestagsabgeordneten** standen an,
- weitere Arbeiten im **Homepage-Team** zur Einrichtung eines „Content Management System“ waren am besten zwischen den Bearbeitern „vor Ort“ zu erledigen, und ...

Ein wesentlicher Aspekt der Vorbereitungen auf diese Reise waren die Bemühungen, der AG Recht in der SPD-Fraktion klarzumachen, dass bei einer **Expertenanhörung zum Thema „Gemeinsame Elterliche Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern“** die Ebene der Fachverbände wohl kaum mit je einem/r Vertreter/in eines vor allem „Mütterverbandes“ und eines vor allem „Väterverbandes“ ausreichend und ausgewogen repräsentiert seien. Allerdings bedurfte es vieler Schreiben, Telefonate und einiger Zeit, diese Auffassung auch richtig rüberzubringen, und – sozusagen in der letzten Minute – umzusetzen.

Um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, habe ich in gemeinsamer Arbeit mit Herrn RA Georg Rixe eine umfangreiche Ausarbeitung (vgl. Seite 10 in diesem Report) vorbereitet, die die Auffassung des Verbandes deutlich macht, dass sieben Jahre nach der Reform des Kind-schaftsrechts eine völlige Überarbeitung der noch in den Gesetzen verstreuten Reste des ehemaligen Nichtehelichenrechts notwendig ist, damit endlich die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder Wirklichkeit wird.

Höheren Stellenwert hatte ohne Zweifel das Gespräch im BMJ über den Sachstand zur Reform des Unterhaltsrechts, an

dem, wie schon bei vorangegangenen Anlässen dieser Art, außer Ministerialdirigent Stein weitere Abteilungsleiter, Referatsleiter und Referenten teilnahmen.

So saßen dem Bundesvorsitzenden und Herrn RA C.D. Marten, Berlin, als ISUV-Vertreter, insgesamt fünf hohe Beamte aus dem BMJ gegenüber.

Auch für dieses Gespräch hatte ich vorbereitend in gemeinsamer Arbeit mit RA Dr. Hans-Peter Braune eine umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (vgl. Seite 8 in diesem Report) vorbereitet, die – auf der Grundlage der von Frau BM Zypries am 1. 11. 2004 veröffentlichten Absichtserklärung – die aktualisierten Forderungen des Verbandes zur Reform von Kindes- und Ehegattenunterhaltsrecht deutlich macht.

Diese **Stellungnahme des Verbandes und seine wesentlichen Forderungen** wurden im Einzelnen vorgetragen und mit dem Referentenentwurf des BMJ verglichen.

Dabei wurde der **zentralen Forderung des Verbandes nach Neufassung des jetzigen § 1569 BGB (wohl neue Überschrift: Grundsatz der Eigenverantwortung!)** eindeutig zugestimmt, die unveränderte Beibehaltung des § 1570 BGB, jedoch eine Überarbeitung der §§ 1571–1578 BGB in Aussicht gestellt, eine völlig neu strukturierte Düsseldorfer Tabelle (bei Wegfall der Regelbetragsverordnung) als künftig einzige Tabelle (mit Berliner Vortabelle) angekündigt, eine wesentlich verbesserte Möglichkeit der Befristung und Begrenzung (auch einer Lebensstandardgarantie aus § 1578 BGB und des Wiederauflebens aus § 1586 a BGB) in einem neu gefassten § 1578 b BGB zugesagt, der Möglichkeit einer Unterhaltsabfindung wie bisher nicht widersprochen und eine Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit angekündigt.

Insgesamt also ein befriedigendes Ergebnis, welches die wesentlichen Forderungen des Verbandes umsetzt und damit die Richtigkeit jahrelanger Argumentation bestätigt. Mit der Vorlage des Referentenentwurfs ist etwa Ende März zu rechnen, eine Einladung zur **öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages** wird für den Herbst 2005 erwartet.

Über dieses Hauptthema hinaus wurden erörtert:

- der Arbeitskreis Trennung und Scheidung Cochem – Stellung der Parteien der Regierungskoalition dazu, Aktivitäten der CDU,
- die Expertenanhörung der SPD zur Gemeinsamen Elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern, hierzu vom Verband geforderte Gesetzesänderungen,
- ein möglicher Gesetzentwurf der Regierungskoalition zum Verbot von Vaterschaftstests ohne Einwilligung der Mutter, einschl. der Einschätzung des BGH-Urteils hierzu.

An beiden Tagen fanden außerdem Gespräche mit insgesamt vier Bundestagsabgeordneten verschiedener Parteien statt, die alle Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Kinderkommission (KiKo) des Deutschen Bundestages sind.

Gesprächsthemen waren vor allem:

- ISUV-Korrespondenz aus 2004 mit dem Bundestagspräsidenten, Herrn W. Thierse, und der CDU-Bundesvorsitzenden Dr. A. Merkel zur Stellung der KiKo im Deutschen Bundestag und zur Rücknahme der Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechte-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland,
- Arbeitskreis Trennung und Scheidung Cochem – Stellung der Parteien der Regierungskoalition dazu, Aktivitäten der CDU,
- Kurzbericht über das Gespräch im BMJ zur Unterhaltsrechtsreform und Übergabe des ISUV-Papiers,
- Expertenanhörung der SPD zur Gemeinsamen Elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern und Übergabe des ISUV-Papiers,
- möglicher Gesetzentwurf der Regierungskoalition zum Verbot von Vaterschaftstests ohne Einwilligung der Mutter, Beurteilung des BGH-Urteils hierzu.

Abgerundet wurde der dreitägige Berlin-Aufenthalt durch einige Stunden emsiger Arbeit mit Andreas Boenisch vom **Homepage-Team** an der Einrichtung des „Content Management System“ für die kommende, verbesserte Version unserer Homepage.

M. Salchow

Stellungnahme und Forderungen des Verbandes zur geplanten Reform des Unterhaltsrechts

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht – ISUV/VDU e.V. – setzt sich bereits seit vielen Jahren für eine umfassende Reform des Unterhaltsrechts ein.

Dabei sollen **insbesondere die Kinder besser gestellt**, die völlig unübersichtlich gewordenen Regelungen der Rangfolgen und die Vielzahl von Unterhaltstabellen beseitigt, aber auch der Bedarf der barunterhaltspflichtigen Elternteile gerechter als bisher berücksichtigt werden.

Die **fehlende steuerliche Anerkennung von Barunterhaltsleistungen** im Kindesunterhalt und die **nicht mehr steuerlich berücksichtigten Umgangkosten** zusammen können – insbesondere in den unteren Einkommensgruppen – oft nicht kompensiert werden.

Forderungen des Verbandes zum naheheulichen Ehegattenunterhalt sind seit langem

- 1 die **Gleichstellung** der ersten/geschiedenen und der zweiten (und gegebenenfalls weiterer) Ehefrauen im unterhaltsrechtlichen Rangverhältnis,
- 2 **prinzipielle zeitliche Befristung jeglichen Anspruchs auf Ehegattenunterhalt** – auch des Unterhaltsanspruchs der nicht verheirateten Mütter oder Väter.

Dieser hat ebenfalls den Regeln für den Ehegattenunterhalt, nicht jedoch denjenigen über den Verwandtenunterhalt (bislang § 1615I Abs. 3 S. 1 BGB), zumindest entsprechend zu folgen.

Eine seit Jahren kritisierte Fehlleistung der deutschen Rechtsprechung ist die häufige **Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses** der Grundsatzbestimmung des § 1569 BGB. Während der Wortlaut des BGB als eigentliche Regel die **Eigenverantwortung** für die naheheuliche Unterhaltssorge vorsieht und naheheulichen Ehegattenunterhalt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen der 1570 ff. BGB zubilligt, hat die Rechtsprechung dieses Verhältnis dahingehend umgekehrt, dass die Ausnahme die Regel und die Regel die Ausnahme geworden ist.

In den letzten Jahrzehnten ist die deutsche Rechtsprechung nach Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses des § 1569 BGB vorwiegend vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine lebenslangen Unterhaltsverpflichtung ausgegangen, der so sprichwörtlich gewordenen „**lebenslangen Unterhaltskette**“, beginnend mit Betreuungsunterhalt, Unterhalt wegen Krankheit, dann wegen Alters und/oder wegen Fehlens einer angemessenen Erwerbstätigkeit. Der Anspruch setzt sich sogar über den Tod des Verpflichteten hinaus als **Nachlassverpflichtung** gegen die Erben fort (§ 1586 b (1) 1 und 2 BGB) – eine Bestimmung, die niemand (auch

in Europa nicht) versteht und die man einem Betroffenen nicht vermitteln kann.

Eine vergleichbare Bestimmung gibt es im Kindesunterhaltsrecht nicht.

Die vorstehenden wesentlichen Positionen des Verbandes sind – unter anderem – in seinem **Grundsatzprogramm** niedergelegt.

Die **Bundesministerin der Justiz** hat am 1. 11. 2004 eine erste Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte der geplanten Reform des Unterhaltsrechts veröffentlicht, die bereits einige Punkte aus dem Forderungskatalog des Verbandes abdeckt.

Der Verband steht nicht an, dieses ausdrücklich als ein **deutliches Zeichen des Einlenkens und der Formulierung erster Schritte** nach jahrzehntelanger Uneinsichtigkeit **aller** Regierungen der Bundesrepublik Deutschland positiv zu beurteilen.

Im Rahmen der gesetzlichen hierfür gegebenen Möglichkeiten wünscht der Verband erneut, seine Bereitschaft zu betonen, an den Vorbereitungen und der Erarbeitung von Neuregelungen – z.B. bei einer öffentlichen Anhörung oder ähnlichem Anlass – mitzuwirken und die Erfahrungen seiner Mitglieder einzubringen.

Die nachstehend formulierten Einzelforderungen gehen von der oben genannten Zusammenstellung aus, systematisch aufgegliedert in die Teilbereiche: **Kindesunterhalt** und **Ehegatten/Erwachsenenunterhalt**.

3 Einzelforderungen

1 Kindesunterhalt

1.1 geänderte Rangfolge

Der Verband begrüßt die geplante Änderung der Rangfolge vor allem insofern, als der Kindesunterhalt – wie es ihm auch zukommt – Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben soll. Aus der Information des BMJ ergibt sich, dass hier zunächst ausschließlich alle minderjährigen, unterhaltsberechtigten Kinder den ersten Rang einnehmen und damit geschiedenen oder unterhaltsberechtigten Elternteilen vorgehen sollen. Sinn und Zweck der Bestimmung und die bisherige Rechtslage gebieten es, die sog. „privilegierten volljährigen Kinder“ des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB diesen Kindern auch im Rang gleichzustellen – wie bislang im § 1609 Abs. 1 BGB vorgeschrieben. Diese Kinder sind in der Zusammenfassung des BMJ jedoch nicht erwähnt.

1.2 gesetzliche Regelung des Mindestunterhalts von Kindern

Der Verband hat seit langem kritisiert, dass eine Vielzahl von unterhaltsrechtlichen Leitlinien und

Grundsätzen der Oberlandesgerichte besteht, die eine einheitliche Rechtsprechung und die notwendige Transparenz verhindern. **Forderung des Verbandes** sind daher stets bundeseinheitlich geltende unterhaltsrechtliche Leitlinien gewesen.

Die geplante Einführung einer gesetzlichen Definition des Mindestbedarfs von Kindern (und der Wegfall der alle zwei Jahre anzupassenden Regelbetrag-Verordnung) wird daher vom Verband ausdrücklich und mit Nachdruck begrüßt.

Der Verband fordert jedoch darüber hinaus, dass Unterhaltstabellen gänzlich wegzufallen haben. Wenn ein Existenzminimum der Kinder gesetzlich definiert ist, kann hierauf im Bedarfsfall durch Zuschläge aufgebaut werden. Unübersichtliche Tabellenwerke werden dann nicht mehr benötigt.

Wird das Existenzminimum der Kinder gesetzlich definiert, **muss** die rechtspolitisch verfehlte Bestimmung des § 1612 b Abs. 5 BGB entfallen – keine oder unterschiedlich gestaffelte Anrechnung des Kindergeldes in den dort genannten Fällen. Wenn ein einheitliches Existenzminimum festgelegt ist, ist hierauf **stets** das hälftige Kindergeld anzurechnen. Dieses führt endlich zu einer fairen Gleichstellung der unterhaltsverpflichteten Elternteile.

1.3 Gesetzliche Regelung des notwendigen Bedarfs von barunterhaltspflichtigen Elternteilen

Wenn der Mindestbedarf von Kindern gesetzlich definiert werden soll, muss auch der Mindestbedarf der Unterhaltsverpflichteten gesetzlich definiert werden. Auch dies ist bisher eine Frage der unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte.

1.4 Steuerliche Anerkennung von Barunterhaltsleistungen

Leistungen von geschiedenen oder getrennt lebenden Barunterhaltspflichtigen für den Kindesunterhalt können bis zum heutigen Tage nicht oder nicht angemessen steuermindernd geltend gemacht werden. Angesichts der Steuerprogression in der LStKI I trifft dieses die Barunterhaltspflichtigen besonders hart.

Der Verband fordert die Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der **tatsächlich für Kinder geleisteten** Unterhaltszahlungen und **tatsächlich aufgewendeten** Betreuungsleistungen, soweit die steuerliche Freistellung des Existenzminimums durch die Kinderfreibeträge und/oder das Kindergeld nicht erreicht wird.

1.5 Umgangkosten

Der Verband fordert darüber hinaus, dass statt der seit 1990 nicht mehr berücksichtigten Kosten des Umgangs (**Kontaktfreibetrag**) die nachgewiesenen Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen für den Umgang mit dem beim betreuenden Elternteil lebenden Kind steuerlich geltend gemacht werden können.

Die getrennte Familie ist ohnehin benachteiligt, weil grundsätzlich zwei (wenn auch kleinere) Haushalte unterhalten werden müssen. Es entstehen also stets höhere Kosten, die nicht nur durch steuerliche Erleichterungen nicht gemildert, sondern demgegenüber durch höhere steuerliche Belastungen auch noch erhöht werden.

Wenn die Wahrnehmung der Umgangspflichten mit besonders hohen Kosten (meist durch Wegzug hervorgerufene große Entfernungen) verbunden ist, hindern diese Kosten Unterhaltspflichtige häufig

daran, ihren Umgangsverpflichtungen wie beabsichtigt nachzukommen – was ihnen durch den betreuenden Elternteil dann wieder als Desinteresse vorgeworfen wird.

Die Unterhaltsreform ist ein wichtiger Schritt, um die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern zu stärken und die Unterhaltsverpflichtungen der Kinder zu klären.

In der Information des BMJ ist nur die nicht verheiratete Mutter erwähnt; es gibt aber prinzipiell genauso nicht verheiratete Väter, die Kinder pflegen, erziehen und betreuen; in diesem Fall hat dieser unbedingt den gleichen Unterhaltsanspruch nach (bisher) § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB gegen die Mutter, vgl. § 1615 I Abs. 4 S. 1 BGB. Natürlich muss in solchen Fällen auch der Vater gleichgestellt bleiben.

Ein besonderes Problem des Unterhaltsanspruchs der nicht verheirateten Elternteile ist die Bestimmung von (bisher) § 1615 I Abs. 3 S. 1 BGB. Danach sind Vorschriften über den **Verwandtenunterhalt** entsprechend anzuwenden. Dies führt dazu, dass sich der Unterhaltsanspruch der Höhe nach gem. § 1610 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen/des jeweils unterhaltsberechtigten Elternteils richtet, also bestimmt dessen früheres Einkommen seinen jetzigen Unterhaltsbedarf, dieser wiederum entspricht dem Verdienstausschlag. Dies kann zu einer erheblichen Besserstellung gegenüber dem geschiedenen Elternteil führen, der einen Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB hat. Eine solche Differenzierung ist aufzuheben, denn nach dem erklärten Willen der Unterhaltsrechtsreform sollen die Ansprüche geschiedener und nicht verheirateter Mütter (und Väter) weiter angeglichen werden. Soweit ersichtlich, ist dieses Problem von der Reform bisher nicht gesehen worden, muss aber im Interesse der Gleichstellung berücksichtigt werden.

2.1 Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung

Der Verband hat seit langem das von der Rechtsprechung **umgekehrte Regel-Ausnahmeverhältnis der Bestimmungen des § 1569 BGB** quasi in ein Ausnahme-Regelverhältnis-Folge in nicht wenigen Fällen kritisiert, weil es meistens zu einem lebenslangen Unterhalt, auch bis ins Rentenalter, führt.

Der Verband betont an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich, dass – als Konsequenz eines grundsätzlich **verschuldensunabhängigen** Scheidungsrechts – nach dem **übergeordneten** Grundsatz der Eigenverantwortung jeder geschiedene Ehegatte nach der Scheidung **zunächst** verpflichtet ist, für seinen Unterhalt **selbst** zu sorgen; in den in §§ 1570 ff. BGB bezeichneten besonderen **Ausnahmefällen** tritt als **nachgeordneter** Grundsatz der der Mitverantwortung ein.

Es ist daher nach Auffassung des Verbandes **unumgänglich, § 1569 BGB dahingehend klarer und neu zu fassen**, dass die **Regelbestimmung** des Grundsatzes die der **Eigenverantwortung** ist. **Der Verband schlägt** eine **Neufassung** etwa in folgender Form vor:

§ 1569 Abschließende Regelung

1. Jeder Ehegatte hat nach der Scheidung selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.
2. Kann er dieses nachweisbar nicht, hat er gegen den anderen Ehegatten Anspruch auf Unterhalt nach den Vorschriften der §§ 1570–1576 BGB

(jetziger Fassung). Dieser Anspruch ist nach der Dauer des Unvermögens zu befristen und nach der Höhe zu begrenzen.

Alternativ könnten die **Ausnahmefälle der §§ 1570 bis 1576 BGB** enger eingegrenzt, müssten aber jedenfalls auch in sich enger gefasst werden.

Insbesondere **fordert der Verband** eine prinzipielle **zeitliche Befristung** jeglichen Anspruchs auf nachehelichen Ehegattenunterhalt.

Als **zeitliche Befristung** sollte ein Zeitraum von sechs bis acht Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung angesetzt werden, auch bei länger dauernden Ehen.

Beim **Betreuungsunterhalt** nach § 1570 BGB erscheint eine Befristung entsprechend der bisherigen Rechtsprechung durchaus angemessen, also Zubilligung des vollen Unterhalts (hierzu noch später) bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des jüngsten zu betreuenden Kindes, dann Verweisung des betreuenden Elternteils auf Möglichkeiten der Teilzeittätigkeit – ggf. auch fiktiv, ab Vollendung des zwölften Lebensjahres des jüngsten Kindes Verweisung auf eine Halbtags-tätigkeit, – ggf. auch fiktiv. Die Vollendung des 16. Lebensjahres wird grundsätzlich als zeitliche Grenze für den Anspruch auf Betreuungsunterhalt gesehen. Soll darüber hinaus Unterhalt verlangt werden, muss ein **besonderes Bedürfnis** nachgewiesen werden. Alle **anderen Unterhaltsansprüche** sind ebenfalls auf die vorgenannte Dauer zu beschränken.

Grundsätzlich sollte der **Wegfall eines Aufstockungsunterhalts** nach § 1571 BGB, Abs. 3, und § 1572 BGB, Abs. 4 mit Rechtskraft der Ehescheidung festgelegt werden, in **Ausnahmefällen** sollte der Anspruch auf Aufstockungsunterhalt gegebenenfalls auf eine Übergangszeit von etwa drei Jahren beschränkt werden. Ergänzend ist § 1573 BGB neu zu fassen und auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit zu begrenzen.

2.2 Wegfall der Lebensstandardgarantie/ Gerechtigkeit bei der Unterhaltsbemessung

Der Verband begrüßt den Ansatz der geplanten Reform dahingehend, dass es eine unbegrenzte **Lebensstandardgarantie** („Nerzklausel“) nicht mehr geben soll.

Die Ehescheidung ist in steigenden Zahlen ein gesellschaftliches Phänomen. Als Spiegel des Lebens der Gesellschaft sieht das BGB entsprechende Regelungen vor. Die Ehescheidung ist ein schwerwiegender Einschnitt, und zwar nicht nur beim Unterhaltsverpflichteten, sondern auch beim Unterhaltsberechtigten. Es kann in den meisten Fällen schon deshalb nicht so wie vor der Ehescheidung weitergelebt werden, weil nunmehr **zwei** Hausstände zu finanzieren sind. Wenn zuvor **ein** Hausstand noch gerade finanzierbar war, geht das nach der Ehescheidung oft nicht mehr. Der **Lebensstandard** im Sinne von § 1578 BGB sollte daher allenfalls für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Rechtskraft der Ehescheidung (entsprechend der vorherigen Trennungsdauer) aufrecht erhalten werden. Dann ist der Unterhalt auf einen festzulegenden **angemessenen Bedarf**, der nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmen ist, **der Höhe nach zu begrenzen**.

Bislang ist der Kindesunterhalt auch der Höhe nach begrenzt und soll, wenn die Begründung der

Reform richtig verstanden wird, in Zukunft weiter vereinheitlicht werden. Dann muss dies logischerweise auch bei dem Ehegattenunterhalt der Fall sein. Es muss eine **Sättigungsgrenze** eingeführt werden, um ausufernden Unterhaltsforderungen, die durch nichts gerechtfertigt sind, zu begegnen.

In diesem Fall würde sich das Problem des sog. **Karrieresprungs** nach der Scheidung von vornherein erübrigen, weil die Festlegung auf einen festen oder nur begrenzt variablen Unterhaltsbetrag erfolgt.

Im Übrigen sind bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts **sämtliche Einkünfte des Unterhaltsberechtigten** billigerweise mit anzurechnen. Der **§ 1574 BGB** „Angemessene Erwerbstätigkeit“ ist ersatzlos zu **streichen**.

Der **§ 1585 c BGB** „Vereinbarungen über den Unterhalt“ ist durch die neuere Rechtsprechung des BGH stark „ausgehöhlt“ worden. Einvernehmliche, vertragliche Regelungen, z.B. Festschreibung der Begrenzung oder Beendigung der Unterhaltspflicht, Vertrag als „Trennungsplan“, sollten jedoch im Rahmen der Vertragsautonomie weiterhin möglich sein. Einem **Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs** zu Lasten des geschiedenen Ehepartners aus erste Ehe nach einer weiteren Ehe kann **ausschließlich im Falle eines Unterhalts nach § 1570 BGB** und nur mit dessen **Begrenzungen** zugestimmt werden. Der **§ 1586 a (1) Satz 2 BGB** ist ersatzlos zu streichen.

2.3 Möglichkeit der Unterhaltsabfindung

Wie zum Teil in den Rechtskonstruktionen anderer europäischer Staaten bereits vorgesehen, sollte der Unterhaltsverpflichtete einen **Anspruch auf Zahlung einer Unterhaltsabfindung** erhalten. Bislang gibt es einen derartigen Anspruch nicht. Es hat sich aber als zweckmäßig erwiesen, die Vereinbarung einer Unterhaltsabfindung zu ermöglichen, um die jetzt oft lebenslange Unterhaltsverpflichtung einzugrenzen und **auch dem Unterhaltsverpflichteten eine Zukunftsperspektive** zu geben. Er weiß dann, was er zahlen (oder finanzieren und wie lange abzahlen) muss. Die Höhe der Unterhaltsabfindung sollte sich nach den Kriterien des Bewertungsgesetzes richten.

2.4 Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit

Der Grundgedanke der Reform geht möglicherweise an der heutigen Wirklichkeit vorbei. Die heutige Realität ist wohl nicht mit einer hohen Erwerbstätigenquote bei Frauen zu **angemessenen** Einkünften zu bewerten. Auch die geschaffenen Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind bei weitem nicht so gut, wie vorgesehen und erhofft. Eine Forderung des Verbandes war es schon immer, kindgerechte Infrastruktur zu schaffen, genügend Plätze für die Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen und so dem betreuungs-pflichtigen Elternteil eine angemessene Erwerbstätigkeit auch grundsätzlich wieder zu ermöglichen. Der Verband würde es außerordentlich begrüßen, wenn diese Möglichkeit in das Unterhaltsrecht aufgenommen werden könnte, sieht sich jedoch der Realität leerer Kassen der öffentlichen Hände gegenüber. Diese Realität scheint derzeit dem guten Grundgedanken der beabsichtigten Reform noch davon zu laufen.

*Dr. Hans-Peter Braune
Rechtspolitischer Sprecher*

Was muss sich im Recht der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern verändern?



Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht – ISUV/VDU e.V. – hat sich seit 25 Jahren immer wieder zu der Ansicht bekannt, – dass Elterliche Verantwortung nicht originär ein Recht der Eltern, sondern eine **Pflicht beider Elternteile** gegenüber dem Kind ist, und – dass diesbezüglich **alle Kinder, unbeschadet ihrer ehelichen oder nichtehelichen Geburt**, die gleichen Rechte haben müssen, da die Rechtsposition ihrer Eltern zum Zeitpunkt der Zeugung oder der Geburt ihrem Einfluss völlig entzogen ist.

Aus dieser Einstellung heraus hat der Verband die **Kindschaftsrechtsreform 1997/1998** mit der **formalen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder** auch einhellig und vorbehaltlos begrüßt. Diese Position des Verbandes ist in seinem **Grundsatzprogramm** niedergelegt.

Der Forderung einer unbedingten Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder entspricht die gesetzliche Regelung des Art. 224 II EGBGB jedoch **nicht**, da sie, obgleich das Votum des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. 1. 2003 diese Möglichkeit durchaus gegeben hätte, den gesetzgeberisch möglichen Gestaltungsspielraum nicht vollends nutzt, sondern die vorhandenen Ungleichheiten in den Rechtspositionen ehelicher und nichtehelicher Kinder zwar **weiter verringert, aber eben nicht beseitigt**.

Von daher wird die gesetzliche Regelung nach wie vor als kritikwürdig erachtet und eine Korrektur, auch für Neufälle, gefordert. Auf Einladung des BMJ hatte der Verband in seiner Stellungnahme vom 5. 5. 2003 hierauf eindeutig hingewiesen und, seine wesentlichen Argumente zusammenfassend, angefügt: Unbeschadet der Entscheidung des BVerfG ist der Verband der Auffassung, dass die vorhandenen **Reste des deutschen Nichtehelichenrechts** vom Standard her Gedankengut früherer Rechtsepochen darstellen und den in der heutigen Zeit zu konstatierenden Entwicklungen im Europäischen Familienrecht sowie den ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkommen keinesfalls entsprechen, sondern bestenfalls mit Abstand hinterherhinken.

Der Verband nimmt diese Feststellung zum Anlass, erneut eine **vollständige Neuregelung des Nichtehelichenrechts** einzufordern, damit

dieses den festzustellenden gesellschaftlichen Veränderungen entspricht und die Benachteiligung nichtehelich geborener Kinder endlich **vollständig** beseitigt wird.

Wird eine solche Neuregelung jedoch nicht vorgenommen, steht das deutsche Kinderrecht – auch weiterhin – aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGHMR) zur Disposition.

Im Rahmen der gesetzlichen hierfür gegebenen Möglichkeiten hat der Verband abschließend seine Bereitschaft betont, an den Vorbereitungen einer Neuregelung – z.B. bei einer öffentlichen Anhörung oder ähnlichem Anlass – mitzuwirken und die Erfahrungen seiner Mitglieder einzubringen.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Das BVerfG hatte mit Urteil vom 29. 1. 2003 dem Gesetzgeber eine Neuregelung des Sorgerechts für nichteheliche Kinder aufgegeben, deren Eltern sich vor dem 1. 7. 1998 getrennt haben (sog. Altfälle). Nicht nur dieses Urteil des BVerfG, das dem Gesetzgeber auch für „Neufälle“ eine Überprüfung aufgegeben hat, sondern auch zwischenzeitliche gesellschaftliche Veränderungen und die europäische Rechtsentwicklung fordern nach Auffassung des Verbandes eine **generelle Neugestaltung des Nichtehelichenrechts** – auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der EMRK und der UN-KRK. Darauf soll unter II. „Generelle Reform des Nichtehelichenrechts“ näher eingegangen werden.

Zu den zwischenzeitlichen Überlegungen, lediglich die gesetzliche Regelung für Altfälle auf Neufälle auszudehnen, wird unter III. „Kleine Lösung“ Stellung genommen.

II. Generelle Reform des Nichtehelichenrechts

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber **nicht nur für Altfälle** eine Korrektur aufgegeben, sondern **auch für die Neufälle** eine Überprüfung der tatsächlichen Annahmen des Gesetzes sowie einer eventuellen Korrektur angeregt. Das gibt

Veranlassung, das **gesamte Nichtehelichenrecht** unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen, der völkerrechtlichen Übereinkommen sowie der europäischen Rechtsentwicklung grundlegend neu zu gestalten.

1. Gemeinsame elterliche Sorge

Nach Auffassung des Verbandes ist die fortbestehende Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder nunmehr **vollständig** abzubauen und eine gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes **ab Feststehen der Vaterschaft** vorzusehen, um das Recht des Kindes auf **beide** Elternteile umzusetzen. Den dagegen vorgebrachten Einwänden, damit werde auch desinteressierten Vätern von Gesetz wegen die elterliche Sorge zuerkannt, kann in jedem Fall dadurch Rechnung getragen werden, dass zusätzlich die Abgabe einer Sorgeerklärung des Vaters verlangt wird.

Die Abänderung der **gemeinsamen elterlichen** Sorge in eine **Alleinsorge** soll nur bei Vorliegen triftiger Gründe gerechtfertigt sein.

Diese Forderung entspricht auch modernen europäischen Rechtsentwicklungen. Die gesetzlichen Regelungen wurden z.B. in Frankreich und Großbritannien in den letzten Jahren entsprechend geändert. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die ganz überwiegende Zahl der Mitgliedsstaaten des Europarats die Rechtsstellung außerehelich geborener Kinder, insbesondere in Angleichung an die Maßstäbe der UN-KRK, weitgehend an die von ehelichen Kindern angeglichen hat.

In jedem Fall sollte zusammenlebenden Eltern – unabhängig vom Willen eines Teils – kraft Gesetzes die gemeinsame elterliche Sorge gewährt werden, wie dies offenbar ohne Probleme in einer Reihe von Staaten, wie in Belgien, Italien, Slowenien und – vor der Neuregelung – auch in Frankreich praktiziert wird.

2. Alleinsorge des Kindesvaters

Besteht eine Alleinsorge der Mutter gemäß § 1626 a II BGB, kann der Vater diese nur unter den Voraussetzungen des § 1672 I BGB erlangen. Diese gesetzliche Regelung ist verfassungswidrig und rechtspolitisch verfehlt. Denn das Kind hat einen Anspruch auf die seinem Wohl am besten entsprechende Sorgealternative, über die im Streitfall – wie bei ehelichen Kindern – vom Gericht zu entscheiden ist, die jedoch nicht vom Veto-Recht der Mutter abhängig sein kann. Der gesetzliche Maßstab der „Dienlichkeit“ erschwert darüber hinaus den Zugang zur Alleinsorge unverhältnismäßig.

Der Verband schlägt insoweit folgende gesetzliche Regelung vor: **Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge der Mutter kraft Gesetzes allein zu, hat das Familiengericht dem Kindesvater die elterliche Sorge oder einen Teil davon dann allein zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.**

III. Kleine Lösung

Vorsorglich nimmt der Verband – unabhängig von den Überlegungen zu II. Generelle Reform des Nichtehelichenrechts – auch zu Erwägungen Stellung, lediglich die gesetzliche Regelung der

gemeinsamen elterlichen Sorge für Altfälle auf Neufälle auszudehnen (hier sogenannte „Kleine Lösung“).

Der Verband vertritt im Hinblick auf die gesetzliche Übergangsregelung für Altfälle (Art. 224 § 2, III EGBGB – E) die Auffassung, dass die dort festgelegten Voraussetzungen den Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht zu sehr einschränken, obwohl dies weder aus verfassungsrechtlichen noch rechtspolitischen Gründen erforderlich ist, so dass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum nicht ausreichend ausgeschöpft wird. Diese Einwände gelten gleichermaßen für Überlegungen, die die gesetzliche Übergangsregelung für Altfälle auf Neufälle erweitern wollen.

Der Verband hält es für sachgerecht, statt des vorgesehenen **Ersetzungsverfahrens** ein **Abänderungsverfahren** zu wählen, die Voraussetzung der „Tragung der elterlichen Verantwortung“ zu streichen und den Maßstab für den Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht „dient“ durch den Maßstab „nicht widerspricht“ zu ersetzen.

Eine gesetzliche Neuregelung sollte daher (im Rahmen einer kleinen Lösung) wie folgt lauten: **Das Familiengericht hat auf Antrag eines Elternteils die Alleinsorge der Kindesmutter gemäß § 1626 a II BGB in eine gemeinsame elterliche Sorge abzuändern, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.**

Zur Übertragung der Alleinsorge auf den Kindsvater wird auf die Erwägungen zu II. verwiesen.

Gemeinsame elterliche Sorge – Einzelbegründung

a. Abänderungsverfahren statt Ersetzungsverfahren

Der Verband schlägt unter Berücksichtigung des vom BVerfG zugestandenen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums vor, zur Übertragung der elterlichen Sorge ein **Abänderungsverfahren** (wie z.B. bei der Abänderung der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB) vorzusehen.

Die Auffassung, dass sich in das von § 1626 a BGB gewählte System der Abgabe übereinstimmender rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen das **Ersetzungsverfahren** rechtstechnisch folgerichtig einfüge, kann nicht geteilt werden. Der Gesetzgeber hat bei nichtehelichen Kindern für einen Wechsel des Sorgerechts **immer** ein Abänderungsverfahren vorgesehen (vgl. § 1672 I, II, § 1678 II, § 1680 II, III BGB).

Auch die Leitbildfunktion des Gesetzes spricht **gegen** ein Ersetzungsverfahren, da dieses betroffene Eltern zu dem (irrigen) Schluss veranlassen kann, **maßgeblich** für die Sorgerechtsregelung sei grundsätzlich die Entscheidungsbefugnis **eines** Elternteils (hier: der Mutter) und **nicht etwa das Kindeswohl**. Verfassungsrechtlich (Urteil, Blatt 30) und völkerrechtlich (vgl. z.B. Art. 2, 18 KRK) steht die Elternverantwortung den gleichberechtigten Eltern **grundsätzlich gemeinsam** zu. Das hat der Gesetzgeber auch durch den Aufbau von § 1626 a BGB zum Ausdruck gebracht. Vor dem zusätzlichen Hintergrund, dass der Gesetzgeber – nicht nur bei ehelichen Kindern – einen Bewusstseinswandel der Eltern dahingehend herbeiführen will, dass sie trotz Trennung oder Scheidung gleichwohl weiterhin Sorge und Verantwortung für

Justitia geht online

Ab 1. 12. 2004 kann der Schriftverkehr mit dem Bundesfinanzhof und den Bundesverwaltungsgerichten rechtswirksam auch in elektronischer Form abgewickelt werden. „Von den neuen technischen Möglichkeiten werden Rechtssuchende und Justiz gleichermaßen profitieren. Elektronisch übersandte Dokumente sind schneller beim Empfänger als Briefe und Faxe, und sie haben den Vorteil, dass man damit elektronische Akten anlegen kann. So können gerichtsinterne Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger letztlich schneller zu ihrem Recht kommen“, meint Bundesjustizministerin Brigitte Zypries selbstlobend.

Beide Gerichte haben ein elektronisches Gerichtspostfach eingerichtet, über das die ein- und ausgehende elektronische Gerichtspost abgewickelt wird. Hier werden zentrale Aufgaben wie etwa das Virenscreening erledigt. Die Dokumente müssen in einer Form übermittelt werden, die für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die Bundesregierung setzt auch hier auf Open Source Software: Dokumente, die mit dem Textverarbeitungsprogramm „Open Office“ erstellt wurden, sind ausdrücklich zugelassen. Das Dokument soll außerdem mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein.

Und so läuft das Verfahren praktisch ab: Ein Rechtsanwalt soll für seinen Mandanten eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Den Schriftsatz erstellt er an seinem PC und unterschreibt ihn elektronisch d.h., er signiert ihn mit ihrer Signaturkarte. Dadurch wird sichergestellt, dass das Dokument auch tatsächlich von ihr stammt, es also

authentisch ist. Anschließend überträgt die Rechtsanwältin den elektronischen Schriftsatz verschlüsselt in das elektronische Gerichtspostfach des Bundesverwaltungsgerichts.

Die erforderliche Software hat er sich vorher kostenlos und lizenzfrei auf den Web-Seiten der Gerichte heruntergeladen. Das Gerichtssystem erzeugt dann sofort eine Eingangsbestätigung, die per E-Mail an den Rechtsanwalt versandt wird. Die elektronischen Eingänge werden in einer elektronischen Gerichtsakte abgelegt. Weil aber bislang noch die Papierakte die maßgebliche ist, muss das Dokument für die Weiterbearbeitung zunächst noch ausgedruckt werden.

„Das elektronische Gerichtspostfach stellt einen ersten Meilenstein des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof dar. Wir knüpfen damit an die wertvollen Erfahrungen an, die wir mit vergleichbaren Projekten beim Bundesgerichtshof und beim Bundespatentgericht gewonnen haben. Das Justizkommunikationsgesetz, dessen Entwurf wir im Juli vorgestellt haben, wird darüber hinaus die rechtlich verbindliche elektronische Aktenführung und einen elektronischen Workflow bei den Gerichten ermöglichen. Dann können sich die Potentiale des elektronischen Rechtsverkehrs voll entfalten“, hob Bundesjustizministerin Zypries hervor.

Weitere technische Einzelheiten für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzhof können über die Internet-Seiten www.bundesverwaltungsgericht.de bzw. www.bundesfinanzhof.de abgerufen werden.

ihr Kind **gemeinsam** tragen (BT-Drs. 13/4899, S. 63), wäre ein Ersetzungsverfahren kontraproduktiv.

Schließlich liegt der **Schwerpunkt** der Begründung des BVerfG zur Notwendigkeit einer Übergangsregelung für Altfälle auf der Berücksichtigung des Kindeswohls und nicht auf dem Veto-Recht eines Elternteils. So formuliert das BVerfG beispielsweise auf Blatt 48/49: „Ihnen, insbesondere den Vätern, ist die Möglichkeit einzuräumen, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob „trotz entgegenstehendem Willen des anderen Elternteils“ unter „Berücksichtigung des Kindeswohls“ eine gemeinsame elterliche Sorge begründet werden kann“.

Nach Auffassung des Verbandes fordern daher die Regelungssystematik sowie die Leitbildfunktion des Gesetzes **unbedingt** eine Ausgestaltung als Abänderungsverfahren und nicht als Ersetzungsverfahren.

b. Überwindung der gemeinsamen elterlichen Elternverantwortung

Das Gesetz fordert als **zusätzliche** Voraussetzung neben dem Zusammenleben von Eltern mit ihrem Kind, dass sie „... längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gemeinsam die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen ...“ haben. Diese Voraussetzung hat deutlich einschränkende Wirkung – sie ist hingegen weder durch das Urteil gefordert, noch ist sie rechtspolitisch sachgerecht.

Die Begründung des damaligen Regierungsentwurfs geht zutreffend davon aus, dass dieses Kriterium durch das Urteil **nicht ausdrücklich gefordert** erscheint.

Aus dem Begründungsteil des Urteils, Bl. 47 ff., zur Übergangsregelung ergibt sich eine solche verfassungsrechtlich geforderte Prämisse **nicht**. Dies wird zudem durch den vom Senat formulier-

ten Leitsatz Ziff. 5 bestätigt, der insoweit die tragenden Gründe wiedergibt.

Nach Auffassung des Verbandes stehen dem auch nicht die Ausführungen in den Gründen zu C. I. 1 d) entgegen, wo herausgestellt wird, dass der Gesetzgeber bei § 1626 a BGB den erklärten übereinstimmenden Willen der Eltern als hinreichendes Fundament einer Eltern-Kind-Beziehung angesehen hat, auf den eine gemeinsame Sorge gegründet werden kann, und nicht das bloße Zusammenleben der Eltern als Tatbestandsvoraussetzung hat ausreichen lassen.

Abgesehen davon, dass es sich hier um Ausführungen im Zusammenhang mit Erwägungen zu Neufällen und nicht zu Altfällen handelt, hat das BVerfG das bloße Zusammenleben der Eltern **allein** nicht dazu ausreichen lassen, kraft Gesetzes eine gemeinsame elterliche Sorge ohne weitere Voraussetzung entstehen zu lassen. Bei der hier gebotenen Übergangsregelung ist das Zusammenleben jedoch nicht alleinige Zugangsvoraussetzung zur gemeinsamen elterlichen Sorge, sondern es ist zusätzlich die **Prüfung** erforderlich, **ob dieses** – so die Formulierung des damaligen Regierungsentwurfs – **dem Wohl des Kindes dient**. Diese Auffassung des Verbandes wird insofern auch durch die Begründung des BVerfG, Urteil Blatt 34, bestätigt.

Auch rechtspolitisch ist ein solches einschränkende Kriterium nicht gefordert. Einerseits hat es neben dem Zusammenleben der Eltern mit ihrem Kind keine zusätzliche relevante Funktion, andererseits handelt es sich um einen verfassungsrechtlichen Begriff, der wegen seiner Unschärfe in diesem Zusammenhang keine Kennzeichnungs- und Abgrenzungskraft hat und darüber hinaus dem Antragsteller in dem vom Gesetz zugrunde gelegten Streitfall erhebliche Beweisprobleme auferlegt.

Ausgangspunkt des BVerfG, Urteil, Blatt 34, ist, dass das längere Zusammenleben der Eltern mit dem Kind eine ausreichende und tragfähige Basis für eine gemeinsame Sorge bieten kann. Leben Eltern über längere Zeit zusammen, sind nach Auffassung des Verbandes praktisch kaum Fälle denkbar, in denen man annehmen könnte, dass ein Elternteil seiner Elternverantwortung **nicht** nachgekommen ist, wobei der andere regelmäßig etwaige Defizite kompensieren wird. Im übrigen könnte etwaigen Problemfällen im Einzelfall bereits durch die vorgesehene Kindeswohlprüfung ausreichend Rechnung getragen werden.

Elternverantwortung ist kein zivilrechtlicher, sondern ein weit gefasster verfassungsrechtlicher Begriff gem. Art. 6 II GG. Sie kann einem Elternteil wegen seines Primats nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann abgesprochen werden, wenn er das Kindeswohl nachweislich nachhaltig schädigt oder gefährdet. Bei einem Zusammenleben der Eltern sind – außer bei dauerhaftem Vorliegen der Voraussetzungen des

§ 1666 BGB – Fälle, in denen man dem antragstellenden Elternteil absprechen könnte, einer tatsächlichen Sorge, die ihm ja rechtlich wegen § 1626 a II BGB nicht zustand, nachgekommen zu sein, praktisch nicht denkbar.

Auch bei verheirateten Eltern würde man beispielsweise einem häufig berufsbedingt abwesenden Vater, der mit Mutter und Kind in einem Haushalt lebt, die Wahrnehmung der Elternverantwortung nicht mangels faktischer Sorge absprechen können.

Es ist auch nicht Aufgabe der Gerichte, im Nachhinein die Aufgabenverteilung der Eltern festzustellen und zu bewerten. Schließlich kann es in den vorliegenden Streitfällen zu Beweisproblemen des antragstellenden Elternteils kommen, wenn der andere im familiengerichtlichen Verfahren die Wahrnehmung der Elternverantwortung bestreitet. Gerichte wären zudem mit einer genaueren Aufklärung der innerfamiliären Verhältnisse überfordert und dem Antragsteller würden unzumutbare Beweisnachteile auferlegt.

Die vom Gesetz zusätzlich vorgesehene Voraussetzung eröffnet deshalb den Eltern nur ein zusätzliches Streitfeld, ohne dass dieser zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzung neben dem längeren Getrenntleben und der Kindeswohlprüfung eine relevante Funktion im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes zukommen könnte.

Nach Auffassung des Verbandes ist deshalb **diese Voraussetzung ebenfalls zu streichen**.

3. Sorgerechtsmaßstab

Das Gesetz sieht als weitere Voraussetzung zur Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts vor, dass dieses dem Wohl des Kindes „dient“. Zur Begründung führte der damalige Regierungsentwurf aus, dass das BVerfG im Urteil einerseits unterschiedliche Formulierungen für den Maßstab verwende, andererseits der Entwurf höhere Maßstäbe anlege, als Formulierungen des BVerfG („nicht entgegensteht“ oder „entspricht“) zuließen. Dies sei jedoch deshalb gerechtfertigt, weil die Einführung einer weiteren Begriffskategorie vermieden werden solle und der Prüfungsmaßstab den in der Praxis erprobten Wertungen anzugleichen sei.

Der Verband hat erhebliche Bedenken gegen diese gesetzliche Regelung, weil sie einerseits der tragenden Begründung des BVerfG widerspricht und andererseits den Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht unverhältnismäßig erschwert.

Es ist zwar richtig, dass das BVerfG an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Formulierungen für den Maßstab gewählt hat. Eine wertende Betrachtung der tragenden Gründe ergibt jedoch, dass als entscheidender Maßstab anzusehen ist, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl „nicht entgegensteht“. Dieser Maßstab findet sich in dem vom Senat formulierten Leitsatz Nr. 5. Er ist deckungsgleich mit den Urteilsgründen zu C. I. 3. c). Die Urteilsgründe zu C. I. 3. formulieren **keinen** ausdrücklichen Maßstab.

Zunächst ging der damalige Regierungsentwurf zutreffend davon aus, dass der von ihm verwendete Maßstab („dient“) inhaltlich nicht mit der vom BVerfG verwandten Kategorie („nicht

entgegensteht“ oder „entspricht“) übereinstimmt, sondern strenger ist.

Ist jedoch verfassungsrechtlich eine Übergangsregelung geboten, die den Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht ermöglicht, wenn dieses dem Kindeswohl „nicht entgegensteht“, kann dieser Maßstab nicht unter Hinweis auf eine fehlende Übereinstimmung mit bisher verwendeten gesetzlichen Begriffen inhaltlich abgeändert werden.

Dies ist auch deshalb nicht erforderlich, weil die Umsetzung der Maßstäbe des BVerfG nicht die Einführung einer weiteren Begriffskategorie erfordern würde. Vielmehr wird dieser Maßstab bereits im Bereich des Nichtehelichenrechtes in § 1680 II Nr. 1 BGB verwendet, in dem es u.a. heißt: ... „wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht“.

Darüber hinaus würde die hohe Hürde der „Dienlichkeit“ den Zugang des betroffenen Elternteils zum gemeinsamen Sorgerecht unverhältnismäßig einschränken. Denn nach der Voraussetzung des Gesetzesentwurfs ist der betroffene Elternteil **durch tatsächliche Wahrnehmung seiner elterlichen Sorge** im Rahmen des Zusammenlebens in der Familiengemeinschaft nachgekommen. Er hat damit (unter Berücksichtigung seines rechtlichen Defizits) dieselben tatsächlichen Voraussetzungen wie der andere Elternteil erfüllt. Berücksichtigt man weiter, dass die Eltern nach der Rechtsprechung des BVerfG ein **gleichwertiges** Recht haben, erschwert der Maßstab der Dienlichkeit unter diesen Voraussetzungen den Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht unverhältnismäßig. Das gilt erst recht, wenn der Entwurf zusätzlich das mit Beweisproblemen verbundene Kriterium der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung während des Getrenntlebens fordert.

Die Möglichkeit des Zugangs zur gemeinsamen elterlichen Sorge auf entsprechenden Antrag hin muss allen Elternteilen gewährt werden, unbeschadet der Tatsache, ob sie zusammen leben oder niemals zusammen gelebt haben. Alleiniges Kriterium muss in allen Fällen sein, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient oder – nach diesseitigem Vorschlag – diesem nicht widerspricht.

Der Verband ist deshalb insgesamt der Auffassung, dass das Gesetz **sowohl unter verfassungsrechtlichen, als auch rechtspolitischen Gesichtspunkten abzuändern** ist. Einen Vorschlag hierfür hat er vorstehend (im Rahmen einer sog. Kleinen Lösung) unterbreitet.

IV. Schlussbemerkung

Der Gesetzgeber ist deshalb aufgerufen, seinen Gestaltungsspielraum wahrzunehmen und auch für außerehelich geborene Kinder ein **modernes** Kindschaftsrecht zu schaffen, das auch europäischen Standards (Art 8 I, Art 14 EMRK) Rechnung trägt.

Der Verband wiederholt seine Bereitschaft, an der Vorbereitung einer Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und z.B. bei einer öffentlichen Anhörung, auch die Erfahrungen seiner Mitglieder einzubringen.

RA G. Rixe, M. Salchow



Die nichtehelichen Lebensgemeinschaften haben in Deutschland stark zugenommen. Entsprechend viele Probleme ergeben sich. Obwohl die Bündnisse auf Treu und Glauben sich dem Familienrecht entziehen wollen, ist es das Bestreben des Staates, die nichtehelichen Lebensgemeinschaften immer mehr der Ehe anzugleichen. In der Rechtsprechung wird dies deutlich. Die 2. Auflage des Handbuches berücksichtigt die wichtigsten rechtlichen Änderungen.

Auch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 1. 8. 2001 wird in einem grundlegenden Kapitel berücksichtigt. Das Gesetz ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren in Deutschland, durch eine Registrierung ihrer Verbindung einen der Ehe stark angenäherten familienrechtlichen Status zu erlangen. Insbesondere werden die Unterschiede zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft, nichtehelicher heterosexueller Lebensgemeinschaft und nichtehelicher homosexueller Lebenspartnerschaft in diesem Standardwerk noch deutlicher herausgearbeitet.

Das Handbuch gibt einen umfassenden Überblick über die Rechtspraxis, einen Überblick über das Recht aller Formen des nichtehelichen Zusammenlebens in Deutschland. Berücksichtigt werden alle relevanten Rechtsgebiete vom Verfassungsrecht über das Vermögensrecht, das Miet- und Arbeitsrecht bis hin zum Familien- und Erbrecht. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner des Rechts der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die Autoren behandeln auch öffentlich-rechtliche Fragen, insbesondere das Sozial- und Steuerrecht, sowie Probleme des internationalen Privatrechts. Breiten Raum nimmt auch das Kindschafts- und Unterhaltsrecht ein. Wichtig sind natürlich auch Kapitel wie Partnerschaftsverträge und Erbverträge. Im Anhang werden entsprechende und kommentierte Muster von Partnerschaftsverträgen und Testamenten und Erbverträgen angeboten. Das Werk richtet sich zwar mit seinen 990 Seiten in erster Linie an Richter, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, ist jedoch auch für betroffene Laien empfehlenswert. JL

Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Herausgegeben von Reiner Hausmann und Gerhard Hohloch, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004, 198, – €

Versorgungsausgleich –

Möglichkeiten zusätzlicher Altersvorsorge

1. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs für den Ausgleichsverpflichteten

Da der Ausgleichsberechtigte durch den Versorgungsausgleich ein „Mehr“ an späterer Altersversorgung – regelmäßig in der gesetzlichen Rentenversicherung – erhält, liegt das Hauptaugenmerk der Notwendigkeit zusätzlicher Altersvorsorgestrategien beim Ausgleichsverpflichteten. Dies soll aber nicht über die Tatsache hinweg täuschen, dass natürlich auch der Ausgleichsberechtigte sich über zusätzliche Altersvorsorge Gedanken machen muss, das Folgende also auch für ihn gilt.

In dem Ausmaß wie sich der Berechtigte günstiger stellt, wirkt sich der Malus z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beamtenversorgung zu Lasten des Ausgleichsverpflichteten aus. Dabei erfolgt die gekürzte Zahlung der Versorgung im Regelfall unabhängig davon, ob der Berechtigte bereits eine Leistung bezieht oder nicht (Ausnahmen sind das Rentnerprivileg oder Unterhaltsfälle). Je nachdem wie lange die Ehe gedauert hat und das Niveau der Anwartschaften beider Ehepartner auseinanderliegt, macht sich dies für den Verpflichteten mehr oder weniger stark bemerkbar. Zur Verdeutlichung folgende Beispiele:

Fall 1 Ehepaar – ein Kind nach 1992 geboren (Mann Durchschnittsverdiener; Frau „nur“ Kindererziehung) – lässt sich nach der derzeitigen durchschnittlichen Ehedauer von ca. 15 Jahren scheiden (er: 391,95 €; sie: 78,39 €). Nach Durchführung des VAG wandern hier 156,78 € von ihm zu ihr.

Fall 2 Ehepaar – drei Kinder vor 1992 (Mann über Durchschnittsverdienst; Frau Kindererziehung und meist nur geringfügige Beschäftigung); Scheidung erfolgt nach 35-jähriger Ehezeit (er: 1.100,– €; sie: 100,– €). Der VAG hat hier zur Folge, dass 500,– € angeglichen werden und jeder aus der Ehezeit nur noch mit 600,– € dasteht.

Fall 1 betrifft den Sachverhalt, dass die Minderung beim Verpflichteten zwar spürbar, aber noch nicht bedrohlich für die spätere Altersversorgung ist und außerdem entweder außerhalb der Ehezeit bisher weitere Anwartschaften erworben wurden oder nach der Ehe bis zum Eintritt des Ruhestands hierzu noch Zeit ist. Dieses Beispiel entspricht in etwa dem Durchschnittsfall: im Versorgungsausgleich wird im Schnitt derzeit eine monatliche Rente von 130,65 € verschoben.

In Fall 2 können im Hinblick auf die Altersversorgung zwei Problemfälle entstehen, da die Ehezeit hier den Großteil des Erwerbslebens umfasst. Im Extremfall können beide auf staatliche Unterstützung durch Leistungen aus der Grundsicherung gemäß SGB XII angewiesen sein.

2. Möglichkeiten der zusätzlichen Altersvorsorge

Es stellt sich deshalb die Frage, was man tun kann, um seine Altersvorsorge aufzubessern.

2.1 Betriebliche Altersvorsorge

Hier bieten sich zunächst die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge an, die als Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds möglich ist. Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge sind, dass günstigere Vertragsbedingungen durch Gruppentarife möglich sind, dass keine Abschlussprovision oder Ausgabeaufschlag anfällt, der Arbeitgeber die Verwaltung übernimmt (z.B. über Dritte) und er sich eventuell am Beitragsaufwand beteiligt. Daneben werden die Durchführungswege Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds staatlich im Rahmen der Riesterförderung (s.u.) unterstützt.

Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinem Gehalt max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 2.496,– € jährlich, ab 1. 1. 2005 zusätzlich noch 1.800,– € – hierfür müssen allerdings Sozialabgaben bezahlt werden) für Zwecke der Betrieblichen Altersvorsorge eingesetzt werden, steuer- und derzeit auch noch sozialversicherungsbeitragsfrei.

Die Direktversicherung teilt ab 1. 1. 2005 aber das steuerliche Schicksal der Kapitallebensversicherung, d.h. die späteren Erträge müssen dann versteuert werden (s.u.), allerdings kann man für bestehende Verträge optieren, dass das bisherige Recht weiter gelten soll. Hinzu kommt noch, dass schon ab Januar 2004 gesetzlich Krankenversicherte den vollen KV-Beitrag auf Kapitalabfindungen aus Direktversicherungen bei Fälligkeit in einer Summe zahlen müssen, d.h. bei 50.000,– € Ablaufleistung werden 6.125,– € Krankenversicherungsbeitrag fällig – auf einen Schlag.

Schließlich muss betont werden, dass auch ehezeitliche Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung unter den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich fallen, soweit sie nicht rein auf eine Kapitalleistung (wie z.B. eine reine Lebensversicherung als Direktversicherung) abzielen – aber auch in diesem Fall würde ein Ausgleich im Rahmen des Zugewinnausgleichs gem. § 1372 BGB durchgeführt.

2.2 Private Altersvorsorge

Auch bei den Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge muss bedacht werden, dass diese entweder gem. § 1587 a II Nr. 5 BGB im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen wird, soweit es sich um eine private Rentenversicherung handelt oder im Wege des Zugewinns bei sonstigen Vermögensanlagen.

Staatliche Förderungsmöglichkeiten gibt es im Rahmen der sog. Riesterrente für

- private Rentenversicherungen
- Banksparpläne und
- Investmentfonds,

soweit die vertragliche Ausgestaltung bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt und eine entsprechende Zertifizierung vorliegt, womit aber keine Erfolgsgarantie verbunden ist. Allerdings müssen bei Fonds mindestens die eingezahlten Beträge und die staatlichen Zulagen ausgezahlt werden.

Erstaunlich ist, dass aufgrund der Ende des Jahres 2004 für das Jahr 2002 abgelaufenen Beantragungsfrist für die gesetzliche Zulage viele Berechtigte diese nicht beantragt haben und sie deshalb verfallen ist (im Herbst war von 4 Mio. Verträgen erst in 2,6 Mio. Fällen die Zulage beantragt worden). Experten führen dies auf das vermeintlich komplizierte Antragsverfahren zurück. Künftig wird es deshalb eine Vereinfachung geben. Berechtigte brauchen nicht mehr jährlich einen neuen Zulagantrag zu stellen. Stattdessen reicht ein einmaliger Antrag aus. Allerdings müssen sie der Zulagenstelle bei der BfA die Vollmacht erteilen, Informationen beim Finanzamt zu erfragen, z.B. wegen der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Nachdem bislang nur eine verrentete Auszahlung in monatlichen Teilbeträgen möglich war, wird künftig auch eine Einmalauszahlung in Höhe von 30 % des Kapitals gestattet werden. Man verspricht sich davon eine steigende Attraktivität der Riesterrente. Hinzu kommt auch, dass Riesterverträge bei der Vermögensanrechnung für das Arbeitslosengeld II nicht angerechnet werden und die eigene Beitragsleistung steuerfrei erfolgt. Allerdings wurde die Mindesteigenleistung, das ist der Betrag, den jemand mindestens aus eigener Tasche auf einen Riestervertrag einzahlen muss, um in den Genuss der staatlichen Zulage zu kommen, auf 60,– € pro Jahr erhöht. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Riesterförderung alles in allem besser ist als ihr Ruf. Das hat vor kurzem auch die Stiftung Warentest für Riesterparläne unterstrichen. Ein Beispiel soll dies erläutern:

Eine fünfköpfige Familie hatte im Jahr 2004 ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen von 50.000,– €. Die für die maximale Förderung notwendige Eigenleistung betrug 2 % von 50.000,– € = 1.000,– € abzüglich der Förderung. Diese betrug jeweils 76,– € für die Ehepartner und je 92,– € für die Kinder, insgesamt also 336,– €. Die Familie musste also selbst nur 664,– € in den Riestervertrag einzahlen.

Dagegen werden die Kapitallebensversicherungsverträge nach Wegfall der Steuerprivilegierung ab 1. 1. 2005 für Neuverträge an Attraktivität verlieren. Hier versucht man, mit der sog. Rürup-Rente ein neues Produkt zu schaffen. Zwar werden auch hier die Auszahlungen zukünftig versteuert, jedoch dürfen zunächst 60 % der Aufwendungen hierzu von der Steuer abgesetzt werden, nach dem Ende der Stufenanpassung vom Jahr 2025 an sogar 100 %. Jedoch sind Experten der Auffassung, dass sich diese nicht übertragbaren Leibrenten im Regelfall nicht rechnen und nur für Selbstständige attraktiv seien.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass jeder individuell überlegen muss, welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge sich für ihn rechnet und dem Abschluss eine eingehende Beratung vorweg gehen sollte.

Regierungsdirektor Udo Wegmann
LVA Unterfranken

Spät gefreit, nie gereut ...

Frank Schirmacher, Mitherausgeber der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, hat in seinem Buch „Das Methusalem-Komplott“ das Problem der Vergreisung unserer Gesellschaft sehr ausführlich beschrieben. Aus diesem Buch sei nur ein Satz zitiert: „Das Durchschnittsalter der Deutschen steigt pro Jahr künftig um drei Monate. Auszugehen ist, dass im 21. Jahrhundert die Menschen immer älter werden. Dem steht gegenüber die Tatsache, dass besonders in Deutschland immer weniger Kinder geboren werden. Hinzu kommt, dass fast jede dritte Ehe geschieden wird.“

Unter Berücksichtigung dieses Buches stellt sich oft für ältere Menschen die Frage, welche Möglichkeiten es gibt außer in ein Seniorenheim zu ziehen, seinen Lebensabend würdig und sinnvoll zu gestalten.

Die hohen Kosten für ein Altersheim lassen sich vermeiden, wenn es gelingt, mit einem Partner möglichst lange zusammen zu leben und ihm auch die finanziellen Vorteile zukommen zu lassen. Diese Überlegungen gelten sicherlich nicht für Eheleute, die seit Jahrzehnten miteinander alt werden. Dieser Beitrag stellt ab auf Beziehung auf Partner, die auch im hohen Alter als Single noch eine Partnerschaft anstreben. Allein in der Landeshauptstadt München überwiegen zurzeit bereits die Singlehaushalte. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ist es daher nicht lebensfremd, wenn auch noch 70-Jährige sich die Frage stellen, ob sie nicht ihren Partner, mit dem sie oft auch zusammenleben, heiraten sollen.

Professor Richard Ivell, seines Zeichens Hormonforscher an der Universität Melbourne, hat sich viel vorgenommen, denn gemeinsam mit seinen Kollegen möchte er Licht ins Dunkel der Schlafzimmer bringen. Er ging noch viel weiter, gleich unter die Bettdecke. Und der Professor stellte fest, wenn sich da was tut, dann liegt es am Hormon Oxytocin.

Als Liebes- und Wohlfühlhormon werde Oxytocin bei zarten oder angenehmen Berührungen, vor allem aber bei sexueller Erregung in ziemlich großen Mengen aktiv. Einen kräftigen Schub des Hormons produziere das Gehirn nach dem Orgasmus und sorge auf diese Weise für ein Gefühl tiefer Geborgenheit. Ivells Erkenntnisse gipfeln in der Feststellung: „Es dürfte am Oxytocin liegen, dass sich selbst der schlimmste Beziehungsstress oftmals nach einem erfolgreichen Schläferstündchen wieder abkühlt.“ Manche Männer fragen sich, warum Frauen nach dem sexuellen Höhepunkt noch eine Weile kuscheln möchten? Auch hierfür hat der Professor eine Erklärung. Ganz einfach, das beim Orgasmus ausgeschüttete Sexualhormon Oxytocin lässt Frauen in eine eigene Welt der intensiven Gefühle eintauchen, in ein Paradies der größtmöglichen Nähe und Verbundenheit, in dem sie möglichst lange verweilen möchten.“

Ivell drang noch tiefer vor in die Gefühlswelt: In einer Studie ließen sich Studenten, die sich als Freiwillige für einen Test gemeldet hatten, zunächst ihr Blut untersuchen. Danach wurden sie aufgefordert zu masturbieren. Eine erneute Blutkontrolle, die nach erfolgreichem Orgasmus vorge-

nommen wurde, bestätigte die Vermutung: Der Oxytocin-Gehalt des Blutes war bei allen Teilnehmern um ein Mehrfaches angewachsen.

Das eigentlich verblüffende und entscheidende Resultat wurde mit der gleichen Gruppe jedoch bei einem nachfolgenden Termin erzielt. Auch diesmal wurden die Freiwilligen gebeten, im Dienste von Wissenschaft und Forschung zu masturbieren. Allerdings bekamen sie vorab einen Oxytocin-Blocker verabreicht – ein Medikament also, welches die Oxytocin-Produktion gezielt hemmt. Als die Studenten anschließend befragt wurden, ob sie einen Unterschied verspürt hätten, berichteten sie übereinstimmend, dass rein körperlich zwar alles normal gewesen sei, es ihnen im Gegensatz zur ersten Sitzung aber überhaupt keine Freude bereitet habe.

Partnerwahlprüfung

Die weitere Entwicklung unserer gesetzlichen Altersversorgung ist sehr unsicher. Beim Tod eines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht kein Rentenanspruch, wohl aber in den meisten Fällen beim Tod eines Partners im Rahmen einer Ehe. Es ist daher sehr sorgfältig die Frage zu prüfen, ob es sich nicht auch aus rentenrechtlichen Gründen lohnen könnte, eine Ehe einzugehen.

Nach § 46 2 a des Sozialgesetzbuches (3. Teil) haben Witwen oder Witwer keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. In diesem besonderen Fall aber muss die Voraussetzung vorliegen, dass die Ehe nicht der alleinige und

überwiegende Zweck der Heirat war, um einen Anspruch auf Hinterbliebenenbesorgung zu begründen. Im Kommentar zu § 46 des Sozialgesetzbuches wird davon ausgegangen, dass der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat war.

War der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung für einen der Ehegatten nicht alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat, ist nicht von einer Versorgungsehe auszugehen. Dies bedeutet in der Praxis, dass in den meisten Fällen nach Ablauf der Frist eines Jahres durchaus ein Anspruch auf Rente entsteht. Für Beamte, die bereits im Ruhestand sind, kommt § 19 des Beamtenversorgungsgesetzes, Abs. 1 Nr. 2, zur Anwendung. Wenn das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, besteht Anspruch auf Witwengeld. Wenn der Beamte zur Zeit der Eheschließung bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, müssen die Eheleute länger als zwei Jahre verheiratet sein.

Unabhängig von dieser Vorschrift bestehen unter Umständen auch Ansprüche auf einen Unterhaltsbeitrag. Dabei werden das Erwerbseinkommen und das Erwerbsersatz Einkommen unter Umständen angerechnet. Grundsätzlich ist aber in derartigen Fällen dringend zu empfehlen, eine Rentenberatungsstelle aufzusuchen oder aber sich bei der zuständigen Rentenversicherung zu informieren. Dabei ist zu beachten, dass unter Umständen ein Teil der eigenen Rente angerechnet wird.

Es lohnt sich aber für den Fall, dass man zusammenlebt, eine Heirat auch unter diesem Aspekt zu überdenken. Bereits unter dem erbrechtlichen Gesichtspunkt und dem eventueller Rentenansprüchen lohnt es sich daher sehr wohl bei Partnern, die zusammenleben oder zusammenziehen möchten, diese Gesichtspunkte sorgfältig abzuwägen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Witwe selbst nur eine kleine Rente bezieht und in Miete wohnt.

Abstärkung bei Eingehen einer Ehe: Partner wählen einen speziellen Erbvertrag

Die Partner können jederzeit durch einen notariellen Vertrag bei Eingehen der Ehe für den Fall des Scheiterns vereinbaren, dass bei Scheitern einer Ehe ein nachehelicher Unterhalt ausgeschlossen ist.

Lebensabschneidung

Aufgrund veränderter Lebensplanung, der Schnelllebigkeit unserer Gesellschaft und nicht zuletzt wegen der hohen Scheidungsraten entschließen sich immer mehr Paare, ihrem Zusammenleben nicht die Fesseln der Ehe anzulegen. Obwohl das Miteinander also grundsätzlich freier und zwangloser sein soll als im gesetzlich vorgesehenen Modell, besteht in guten Zeiten dennoch oftmals der Wunsch, den Partner besser abzusichern. In schlechten Zeiten soll/will keiner der Gelackmeierten sein. Der Gesetzgeber hat trotz der zunehmenden Bedeutung dieser Lebensform keinen Handlungsbedarf bisher gesehen und nahezu nichts mehr geregelt. Ich empfehle daher älteren Paaren, die über einen längeren Zeitraum bereits zusammenleben oder zusammenleben wollen, die Möglichkeit einer Seniorenehe zu erwägen und sich über die Rechtslage zu informieren.

Ernst Gailer, Rechtsanwalt/Mediator

Glücksbringer Oxytocin

Ivell brachte mit seinen Forschungen die amerikanische Psychologin Mary Carmichael von der Stanford-Universität in Kalifornien auf den Plan. Sie untersuchte den Oxytocin-Spiegel während des Orgasmus von Frauen und Männern. Dabei stieß sie auf ein überraschendes Ergebnis: So stellte sich heraus, dass der Spiegel während der Selbststimulation bei Frauen höher als bei Männern war. Des Weiteren erreichten Frauen, die zu multiplen Orgasmen befähigt waren, während des zweiten Orgasmus ein höheres Level.

Oxytocin, der sexuelle Appetitmacher? Ivell bejaht und ergänzt, Oxytocin sei ein ganz erstaunliches Molekül, welches überall dort zum Tragen komme, wo es um Partnerschaft gehe.

Quelle: DIE WELT, 31. 12. 2004

JL

Nicht instrumentalisieren lassen

Nach einer Scheidung werden Therapeuten und Ärzte oft in die Sorgerechtsstreitigkeiten verwickelt. Wichtig ist, zwischen verschiedenen Konfliktkonstellationen unterscheiden zu können.

Vor dem Hintergrund steigender Scheidungszahlen und Auseinandersetzungen um das Sorge- und Umgangsrecht mit den gemeinsamen Kindern mehrten sich Fälle, in denen Eltern versuchen, ein Kind dem anderen Elternteil zu entfremden und diesen von Umgang und Erziehung auszugrenzen. Nicht nur Rechtsanwälte, Richter, Sachverständige und Mitarbeiter von Jugendämtern werden in die oft unerbittlich geführten Auseinandersetzungen einbezogen, sondern auch Psychotherapeuten, (Kinder-)Ärzte und Kinderpsychiater. Meist wünscht ein Elternteil Atteste und Bescheinigungen darüber, dass Verhaltensauffälligkeiten oder funktionelle Symptome (Einnässen, oppositionelles Verhalten, Depressionen, Schlafstörungen und anderes) eines Kindes auf negative Einwirkungen des anderen Elternteils zurückzuführen seien und/oder der Kontakt abgebrochen werden sollte.

Missbrauch von Attesten verhindern

Das Thema entzündet sich zumeist zu einem Zeitpunkt, an dem Trennungskonflikte in Sorgerechts- oder Umgangsstreitigkeiten übergehen und ein Elternteil den anderen von der künftigen Erziehung ausgrenzen will. Zugespielt wird die Situation, wenn sich dabei zwei „Lager“ gegenüberstehen, zum Beispiel ein Vater mit den Großeltern, bei denen sich das Kind bei Besuchskontakten aufhält, und eine Mutter mit neuem Ehepartner. Für Ärzte und Therapeuten ist es hilfreich, zwischen verschiedenen Konfliktkonstellationen zu unterscheiden, um Eltern einerseits aufzuklären, und andererseits den Missbrauch von Attesten zu verhindern.

Die mit den eigenen Belastungen infolge der Trennung beschäftigten Eltern nehmen die psychische Belastung der Kinder oft weder wahr, noch geben sie ihnen genügend Zuwendung. Daher werden die natürlichen Stress-Symptome der Kinder bei weiteren Konflikten zwischen den Eltern oftmals umgedeutet, Resultat einer negativen Beeinflussung oder „Überforderung“ durch den Umgang mit dem anderen Elternteil zu sein. Tatsächlich werden psychische und funktionelle Reaktionen, Infekte, aggressive oder depressive Reaktionen nicht nur durch die Trennung selbst ausgelöst. Sie entstehen besonders dann, wenn das Kind von einem Elternteil zum anderen wechseln soll, der betreuende Elternteil diesen Umgang jedoch ablehnt, beispielsweise mit der Begründung, das Kind müsse „zur Ruhe kommen“, oder es wolle nicht zum anderen Elternteil.

Nach den Erfahrungen von Wissenschaftlern zeigen sich Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter vor Besuchen beim anderen Elternteil oft fahrig, gereizt und unwillig oder sie klagen über Bauchschmerzen. Die Besuchszeit selbst verläuft nach kurzer Eingewöhnung ohne Konflikte und in freudiger Atmosphäre. Das Kind will jedoch von Zuhause nichts erzählen und dort auch nicht anrufen. Das Kind kehrt weinerlich und widerstrebend zum betreuenden Elternteil zurück. Nach den Be-

suchen verhält es sich einige Tage lang überdreht, verschlossen oder mürrisch, will von den Besuchen selbst nichts erzählen, bis es schließlich wieder „normal“ wird.

Die Eltern ziehen aus diesem Muster entgegengesetzte Schlüsse: Die Mutter (gegebenenfalls der Vater) sieht keinen Sinn in den Besuchen, sondern eher Schaden. Das Kind werde gequält, nur um den Rechtsanspruch des Besuchsvaters (gegebenenfalls -mutter) zu erfüllen, die Besuche sollten deshalb beendet werden. Der Vater fragt sich dagegen, ob das Kind bei der Mutter gut aufgehoben ist, da es in so bemitleidenswertem Zustand zu ihm kommt und ungern wieder zur Mutter zurückkehrt.

Diesem „Besuchsrechtssyndrom“ liegen im Gegensatz zu einem Entfremdungssyndrom keine Entfremdungsabsichten zugrunde.

Die Ursachen können in Trennungsgängsten, psychodynamischen Loyalitätskonflikten, einem Autonomieproblem, fehlender Objektkonstanz beim Kind, auf Elternebene in Kränkungen, sozialer Isolation oder in Problemen mit einem neuen Partner liegen. Die Eltern äußern Besorgtheit angesichts der Symptome. Sie tendieren zunächst nicht dazu, den anderen Elternteil abzuwerten, ihn für die Symptome verantwortlich zu machen oder ausgrenzen zu wollen. In diesen Fällen genügt es, im Rahmen der Anamneseerhebung darauf hinzuweisen, dass es sich um natürliche Reaktionen des Kindes handelt, die nach etwa einem halben bis einem Jahr von selbst nachlassen, wenn das Kind erfahren hat, dass ihm bei den Besuchskontakten weder Mutter noch Vater verloren gehen.

Loyalitätskonflikt für das Kind

Das von Gardner beschriebene Parental Alienation Syndrome (PAS) hebt sich von dem Besuchsrechtssyndrom und von Fällen ab, in denen ein Kind Misshandlungen oder Vernachlässigungen erfahren hat und deshalb kontaktunwillig ist. PAS entwickelt sich nur dann, wenn ein Kind – bewusst oder unbewusst – vom betreuenden Elternteil in einen starken Loyalitätskonflikt getrieben, der Umgang mit dem anderen Elternteil massiv erschwert wird und das Kind durch seinen Wunsch, den Kontakt zu behalten, Schuldgefühle entwickelt. Bei den betreuenden Eltern liegt häufig eine durch den Trennungsprozess aktivierte Borderline-Problematik zugrunde: Sie fühlen sich durch den erhöhten Stress der Nachtrennungssituation überfordert und reglementieren das Kind verstärkt. Es gerät oft in die Rolle eines Partnerersatzes und es entwickelt sich eine symbiotische Beziehung.

Jeder Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil löst panikartige Verlustängste aus. Häufig werden Besuchstermine abgesagt. Dem Kind wird durch viele Entfremdungsstrategien ein negatives Bild des anderen Elternteils vermittelt – ein intensiver Loyalitätskonflikt wird geförct. Im Gegensatz zum Besuchsrechtssyndrom zeigen sich beim PAS mehrere, einfach erkennbare Symptome im Verhalten des Kindes:

Es werden Meinungen und wörtliche Formulierungen vom betreuenden Elternteil übernommen, die dessen Haltung zum anderen charakterisieren. Das Gesagte wird in nicht kindgerechter Sprache („Er hat einen

Machtkomplex.“) und gekünstelter Stimmlage vorgebracht. Es werden neue Ablehnungsgründe „hinzuerfunden“, das Kind wirkt beim Gespräch motorisch unruhig und gespannt.

Nicht nur der andere Elternteil, sondern dessen gesamtes soziales und familiäres Umfeld wird in die Ablehnung miteinbezogen, zum Beispiel früher geliebte Großeltern und Freunde.

Das Kind „spaltet“: Der betreuende Elternteil ist nur „gut“, der andere nur „schlecht“, die natürliche Ambivalenz fehlt. Das Kind ergreift reflexhaft für den Betreuer Partei.

Das Kind betont auffällig, dass alles, was es sage, sein eigener Wille sei („Ich will das.“). Wenn der Entfremdungsprozess fortgeschritten und sich der betreuende Elternteil sicher ist, dass das Kind keinen Wunsch nach Kontakt zum anderen mehr äußert, betont er oft: „Ich wäre der/die Letzte, die etwas gegen Besuche hat, aber das Kind will nicht.“

Ein weiteres Indiz für ein Entfremdungssyndrom ist, dass der betreuende Elternteil den anderen abwertet und den Gesprächspartner in eine Allianz gegen diesen einzubinden versucht. Gleichzeitig werden Diskurs und Vermittlungsbemühungen, die seine Person und Rolle im Trennungsprozess betreffen, jedoch abgelehnt.

Mitagieren vermeiden

Es besteht die Chance, den Eltern eine stützende Therapie/Beratung oder Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe zu empfehlen. Die Selbstdarstellung von PAS-Eltern als „bedauernswertes Opfer“ verführt leicht zum Mitagieren und Helferimpulsen. Die Ausgrenzungslösung wird aber dadurch vom Arzt/Therapeuten zusätzlich unterstützt. Hingegen sollte den Eltern vergegenwärtigt werden, dass:

das Kind zum anderen Elternteil früher ein gutes und liebevolles Verhältnis hatte;

der entfremdende Elternteil tatsächlich Unterstützung und Zuwendung benötigt, diese jedoch nicht darin bestehen kann, Ausgrenzungsbestrebungen zu unterstützen;

es sich bei den Anschuldigungen des betreuenden Elternteils zumeist um Projektionen handelt.

Wenn aktiv entfremdendes Verhalten mit der Folge eines PAS beim Kind auffällt, muss den betreuenden Eltern einerseits das Destruktive und Unmoralische ihres Handelns vor Augen geführt werden, andererseits aber auch ihre emotionale Bedürftigkeit angenommen werden. Mit dem für Borderline-Therapien wichtigen ausgewogenen Verhältnis von Konfrontation und Empathie lassen sich entfremdende Eltern am ehesten erreichen.

Die Kinder benötigen keine Therapie. Das Verhalten normalisiert sich schnell, wenn das Kind erfährt, dass es den anderen Elternteil verlässlich und ohne Schuldgefühle besuchen und sich an der gemeinsamen Zeit erfreuen darf.

Walter Andritzky

Wir danken dem Ärzteblatt und dem Autor für die Genehmigung des Abdrucks.

www.aerzteblatt.de/pp/lt0203

Mein persönliches Vorwort:

Dies ist eine „abgespeckte“ Version des

ISUV-Report Nr. 103 März 2005

Leider muß ich nach einem Beschluß des
Bundesvorstand des ISUV/VDU e.V.
einige Seiten entfernen.

- | | |
|---------------|--|
| S.16 bis S.19 | Urteilsbank, diese Urteile sind in der Datenbank auf der ISUV-Homepage zu finden. Jedoch entstehen für Nichtmitglieder Kosten. |
| S.21 | Adressen der Bezirks- und Kontaktstellen. |
| S.22 | Ratgeber Eine Liste der ISUV-Merkblätter |
| S.25 bis S.35 | Intern Berichte über die Aktivitäten der Bezirks- und Kontaktstellen. |
| S.40 | Kaleidoskop |

Die Informationen dieser Seiten sind immer aktuell auf der ISUV-Homepage zu finden.

Ich hoffe, in dieser Form einen Kompromiss zwischen den Forderungen des Bundesvorstand und den technisch/wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten gefunden zu haben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihr Urteil oder Ihre Kritik per E-Mail (mail@u-herrmann.de) oder per Fax (02324/85622) mitteilen würden.

Auch für weitergehende Kontakte bitte ich Sie, einen dieser Wege zu wählen.

Ich hoffe, dass Sie hier Informationen finden, die Ihnen bei der Lösung Ihrer Probleme weiterhelfen.

Ulrich Herrmann

Urteile in Leitsätzen

Vaterschaftsfeststellung

BGH, Urteile v. 12. 1. 2005 – XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03 – §§ 1592, 1600 BGB

Die Anfechtung der Vaterschaft kann nicht auf heimlich eingeholten DNA-Vaterschaftstest gestützt werden.
NJW 2005, S. 497

Volljährigenunterhalt

OLG Hamm, Beschluss v. 13. 2. 2004 – 11 WF 146/03 – § 1610 II BGB

1. Das studierende Kind ist im Verhältnis zum unterhaltspflichtigen Elternteil gehalten, sein Studium mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu betreiben.
2. Das Kind verliert seinen Anspruch auf weitere finanzielle Unterstützung, wenn es – inzwischen im neunten Fachsemester Sozialarbeit/Sozialpädagogik – nicht im Einzelnen darlegt und belegt, welche Veranstaltungen es besucht, welche Fachprüfungen es abgelegt und an welchen praktischen Ausbildungsabschnitten es teilgenommen hat.

FamRZ 2005, S. 30

Ehegattenunterhalt

OLG Hamm, Urteil v. 26. 3. 2004 – 7 UF 253/03 – §§ 1573 V, 1573 II, 1578 I BGB

1. Einem Unterhaltsschuldner sind fiktive Einkünfte nur in realistischerweise erzielbarer Höhe unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage und der Erwerbsbiographie anzurechnen.
2. Bei einer Ehedauer von mehr als 15 ½ Jahren scheidet eine zeitliche Begrenzung des Elementaraufstockungsunterhaltsanspruchs gemäß § 1573 V BGB aus; das gilt selbst dann, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist und die Unterhaltsgläubigerin keinerlei Nachteile für ihr berufliches Fortkommen durch die Ehe hat hinnehmen müssen.

FamRZ 2005, S. 35

Unterhaltsrecht

OLG Hamm, Beschluss v. 8. 7. 2004 – 2 WF 307/04 – § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB

Entgegen einer weit verbreiteten Praxis der Familiengerichte kommt neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit auch bei gesteigerter Unterhaltsverpflichtung gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB eine Nebenbeschäftigung nur im Ausnahmefall in Betracht.

FamRB 2005, S. 5

OLG Hamm, Urteil v. 15. 10. 2004 – 11 UF 22/04 – §§ 1578, 1603 BGB

Der Abschluss eines Altersteilzeitvertrags stellt keine unterhaltsbezogene Leichtfertigkeit dar, sofern er der Sicherung des Arbeitsplatzes und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit dient.

NJW 2005, S. 161

Ehescheidung

OLG Saarbrücken, Beschluss v. 7. 6. 2004 – 9 WF 65/04 – § 1565 BGB

Soll die Ehe aus dem Grundtatbestand des Scheiterns der Ehe geschieden werden, so muss so umfassend zu Anlass und Ursachen von Trennung und Zerrüttung vorgetragen werden, dass der Schluss auf den endgültigen Verlust der ehelichen Gesinnung nachvollzogen werden kann.

FamRB 2005, S. 3

Umgangsrecht

BVerfG, Beschluss v. 31. 8. 2004 – 1 BvR 2073/03 – § 1684 BGB

Der leibliche Vater hat nur dann ein Umgangsrecht, wenn eine Zeitlang eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind bestand, auf Grund welcher er tatsächlich Verantwortung getragen hat.

NJW-Spezial Heft 1 2005, S. 11

Nichtehelichenrecht

OLG Hamm, Beschluss v. 16. 8. 2004 – 5 UF 262/04 – § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB

Die grundsätzliche zeitliche Befristung des Anspruchs der Mutter des nichtehelichen Kindes auf Betreuungsunterhalt auf bis zu drei Jahre verstößt gegen Art. 6 Abs. 5 GG.

FF 2004, S. 301

Unterhaltsrecht/Steuerrecht

BFH, Urteil v. 12. 4. 2000 – XI R 127/96 – § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

1. Überlässt der geschiedene Ehemann seiner Ehefrau, die beide Miteigentümer eines Einfamilienhauses sind, aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung das Haus zur alleinigen Nutzung, so kann er den Mietwert seines Miteigentumsanteils als Sonderausgabe i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG absetzen.
2. Auch die verbrauchsunabhängigen Kosten für den Miteigentumsanteil der geschiedenen Ehefrau, welche der Ehemann nach der Unterhaltsvereinbarung trägt, sind Sonderausgaben.

nicht veröffentlicht

Unterhaltsrecht/ Karrieresprung

OLG Köln, Urteil v. 16. 3. 2001 – 25 UF 222/00 – § 1578 I S. 1 BGB

Erzielt ein Berufskraftfahrer nach Trennung der Eheleute durch einen Wechsel seines Einsatzes vom Nahverkehr in den Fernverkehr höheres Einkommen, so ist dies für die Bemessung des nachehelichen Unterhaltsanspruches auch dann maßgeblich, wenn Anlass für diesen Wechsel die Trennung der Eheleute war.

FamRZ 2001, S. 1374

OLG Schleswig, Urteil v. 21. 1. 2003 – 10 UF 209/01 – § 1578 BGB

Steigt ein Ehepartner nach der Trennung, aber noch vor der rechtskräftigen Scheidung aus heiterem Himmel die Karriereleiter hoch, wirkt sich das auf die Höhe seiner Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ex-Partner nicht mehr aus. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig entschieden. Begründung: Die erheblich vom Normalverlauf abweichende Entwicklung der Einkommensverhältnisse sei nicht bereits während der intakten Ehe angelegt gewesen.

nicht veröffentlicht

OLG Koblenz, Beschluss v. 17. 3. 2003 – 13 UF 63/03 – § 1578 I BGB

Setzt der auf nachehelichen Unterhalt in Anspruch Genommene die ihm nach der Trennung zur Verfügung stehende Freizeit, die er während des ehelichen Zusammenlebens mit der Familie verbracht hat, für seine berufliche Fortbildung ein, so haben hieraus resultierende Einkommenssteigerungen bei der Unterhaltsbemessung außer Betracht zu bleiben.

FamRZ 2003, S. 1109

OLG München, Beschluss v. 9. 4. 2003 – 16 UF 654/03 – § 1578 BGB

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung, ob beim nachehelichen Unterhalt ein Karrieresprung und damit eine vom Normalverlauf abweichende Entwicklung vorliegt, ist die Trennung und nicht erst die Scheidung. Bei einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft ist für die Prüfung der Frage, ob ein Karrieresprung durch Wechsel einer Tätigkeit vorliegt, wesentliches Indiz, ob eine über das übliche Maß hinausgehende Einkommenssteigerung vorliegt. Damit ist die Steigerung eines Gehaltes von 2.925,- € bei Trennung auf 3.962,- € durch Ortswechsel und einer Ausweitung des Einsatzbereiches und einem weiteren Aufstieg vom Bereichsleiter ins Management mit einer weiteren Erhöhung des Bruttoeinkommens von bisher 66.900,- € jährlich auf 86.100,- € jährlich nicht eheprägend.

nicht veröffentlicht

OLG Nürnberg, Beschluss v. 1. 12. 2003 – 7 WF 3447/03 – § 1578 BGB

Die Einbeziehung einer nach der Scheidung erfolgten Beförderung des unterhaltspflichtigen Ehemannes vom Sonderschullehrer (Besoldungsgruppe A 13) zum Konrektor an einer Sonderschule (Besoldungsgruppe A 14 L) in die für die Bemessung des nachehelichen Unterhaltes maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse kann im Ergebnis nicht auf diesen Karrieresprung wahrscheinlich machende Umstände gestützt werden, die vor der Scheidung, aber nach der Trennung eingetreten sind, und im Zeitpunkt der Trennung nicht wahrscheinlich waren.

FF 2004, S. 262

OLG Köln, Beschluss v. 29. 12. 2003 – 14 WF 180/03 – § 1578 BGB

Von einem Karrieresprung, dessen Mehrertrag die ehelichen Lebensverhältnisse nicht prägt, ist auszugehen, wenn der Verpflichtete in einem anderen Tätigkeitsbereich oder in einer anderen Funktion tätig wird und infolgedessen mehr als 20 % mehr verdient als vorher.

nicht veröffentlicht

Die vollständigen Urteile können bei ISUV/VDU e. V. in Nürnberg zum Selbstkostenpreis von 1,- € bestellt werden.

Das Partnerschaftskonto, jeder/jede kann es sich leisten Wie die Liebe mit unterhaltspflichtigen Partnern lebendig bleibt!

Beziehungen leben und gestalten ist eine Kunst, vor allem wenn ein Partner unterhaltspflichtig ist. Dabei kann ein Partnerschaftskonto helfen. Halt stopp, es geht hier nicht um Geld – das haben die meisten, die in diesen Situationen leben, eh nur eingeschränkt zur Verfügung; es geht auch nicht um Wellness am Wochenende ... Es geht um Ihre Beziehung – und darum, wie Sie durch ein Partnerschaftskonto Krisen meistern und langfristig gut dastehen, – und vor allem die Scheidungszahlen in Zweitehen nicht erhöhen. Es funktioniert ganz einfach:

Sie wählen den Tag X aus, sprechen dieses Thema mit ihrem Partner/ihrer Partnerin ab und richten ihr „unentgeltliches Partnerschaftskonto“ ein. Pflicht ist, dass jeder der Partner einmal in der Woche etwas stillschweigend auf dieses Konto einzahlt. Jeder ist somit wöchentlich in der Pflicht.

Es sind aber alles Dinge, die nichts kosten: z.B. einen Spaziergang mit ihrem Partner, oder das Kochen eines Lieblingsgerichts,

oder eine schöne CD zum Tagesausklang ... Natürlich nehmen Sie auch im Alltag ihren Partner in Anspruch z.B. Haushalt, Besorgungen für den Partner erledigen, Hilfe am PC, ISUV-Wissen bereitstellen usw. Sie nehmen also von Ihrem PA-Konto auch wieder etwas heraus.

Wichtig: Es darf immer nur etwas weniger aus dem Partnerschaftskonto herausgenommen werden, als hineinbezahlt wurde. Mit der Zeit sind sie beziehungsmaßig im Haben und füllen weiterhin ihre „Habenseite“ auf dem PA-Konto. Das stabilisiert ihre Beziehung und verschönert ihr Leben.

Mit einem guten Polster können sie auch die nächste Krise überstehen, wenn utopische Wünsche von der Expartnerin oder von den Kindern aus erster Ehe kommen, wenn die Auseinandersetzungen vor Gericht kein Ende nehmen wollen. Kurzfristig kann eine Beziehung die Räumung des Kontos auf Null oder einen Minusstand aushalten, aber längerfristig setzen Sie ihre Beziehung aufs Spiel. Mit der Zeit entwickeln Sie ein Gefühl, wenn es mal

wieder Zeit ist für die Einzahlungen auf dem PA-Konto.

Wenn Sie jetzt grinsen und sagen, das ist ja voll naiv, dann müssen sie es unbedingt ausprobieren. Denn es funktioniert bei jedem, und es kostet keinen Cent. Rückmeldungen von ISUV-Menschen, die es bereits probiert haben:

- „Es ist einfach genial, wie das PA-Konto funktioniert!“
- „Wir sind weg gekommen von den Themen, die überhand genommen haben: Geld, Geld, Geld, Exfrau und Erstfamilie und haben zu uns selber gefunden!“
- „Wir erinnern uns gelegentlich fast gleichzeitig mit einem Lächeln daran, wir müssten mal wieder auf unserem PA-Konto was einzahlen!“
- „Das PA-Konto erinnert uns immer wieder daran, dass eine lebendige Beziehung auch ein Stück Arbeit ist!“
- „Der Stand des PA-Kontos ist ein Spiegel unserer partnerschaftlichen Beziehung. Volles Konto = Volles Leben!“

Priska Sohnle

LISTE DER AKTIVEN IM AK ZWEITHEHEN/ZWEIFAMILIEN

Stand: 03/2005

Name, Vorname	Telefon	Fax	E-Mail	Straße	PLZ, Ort	Region/Bezirksstelle
Duks Antje	0 67 32/83 38	0 67 32/91 84 06	AD812@t-online.de	Wallstr. 12	55286 Wörrstadt	Alzey
Ahlers Melanie	0 42 35/95 72 90	0 42 35/95 72 90	m.ahlers@debitel.net	Daverdener Str. 22	27299 Langwedel	Bremen
Gahsner-Erdmann Silvia	03 30 53/7 05 99	03 30 53/7 05 88		Finkenweg 9	16515 Zehlendorf	Oranienburg
Krug Manuela	0 83 74/68 02			Alte Poststr. 14	87463 Schratzenbach	Füssen
Neuherz Gabriela	02 01/5 98 08 46 (Büro)	02 01/5 97 85 03 (Büro)	gneuherz@arcor.de	Wilkenkamp 4 a	44867 Bochum	Bochum / Essen und Dortmund
Sohnle Priska	07 51/8 82 14	07 51/3 52 76 13	Sohnle@t-online.de	Römerstr. 19	88214 Ravensburg	Ravensburg
Teweleit Anja	05 61/31 22 93	05 61/31 22 93		Christian-Reul-Str. 7	55286 Wörrstadt	Kassel

Rechtsanwälte: RAin Chr. Backes, Wilhelmstr. 28-30, 55232 Alzey, Tel. 0 67 31/31 32, Fax 0 67 31/85 86 (KSt Alzey) • RAin Y. Schür, Am Klosterwald 4, 87600 Kaufbeuren, Tel. 0 83 41/9 53 20, Fax 0 83 41/95 32 95 (KSt Kaufbeuren) • RA H. L. Hoelbe, Widenmayersstraße 17, 80538 München, Tel. 0 89/9 82 86 36, Fax 0 89/9 81 02 29 • RA G. Rixe, Hauptstr. 60, 33647 Bielefeld, Tel. 05 21/41 10 04, Fax 05 21/41 10 75 (Schwerpunkt Verlassungsklagen) • **Dem Arbeitskreis angehörendes BuVo-Mitglied:** RAin R. E. Rittinger, Herzog-Heinrich-Str. 6, 80336 München, Tel. 0 89/5 32 87 70, Fax 0 89/54 46 52 52

Aufbauschulung II am 22. 10. und 23. 10. 2004 in Kassel

Nachdem wir schon in Gersfeld begeisterte Berichte über die Aufbauschulung II gehört hatten, fuhren 17 Aktive am 22. 10. 2004 erwartungsvoll nach Kassel.

Unsere Tagung begann am Abend mit dem Kennenlernen bzw. Wiedersehen beim Abendessen. Im Tagungsraum begrüßte uns anschließend das Ehepaar Rittinger/Peine und führte durch den ersten Teil der Schulung. Auf dem Programm stand ein Austausch der Bezirks- bzw. Kontaktstellenvvertreter über Verbandspräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Serviceleis-

tungen wie Beratungsgutscheine und Merkblätter, die Einbeziehung der Aktiven, den Ablauf der Veranstaltungen vor Ort von der Begrüßung der Gäste mit der Vorstellung des Verbandes und seinen Zielen bis zum Dank an den Referenten und der Verabschiedung der Zuhörer. Mit Erfahrungsberichten und angeregten Diskussionen verging der Abend sehr schnell. Um ca. 22.00 Uhr gingen wir dann zum gemütlichen Teil im Hotelrestaurant über.

Am nächsten Morgen ging es nach einem reichhaltigen Frühstücksbüfett wei-

ter mit einem pointierten Vortrag von Frau RAin Rittinger zum Thema Ehegattenunterhalt während der Ehe und der Trennungszeit. Besonders deutlich machte sie, dass nach einem Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 das erzielte Einkommen des vormaligen haushaltsführenden Ehegatten nun als prägendes Einkommen gewertet wird, denn auch die Haushaltsführung bedeutet einen geldwerten Vorteil. Jetzt gilt nur noch die Berechnung des Ehegattenunterhaltes nach der so genannten Differenzmethode.

Herr RA Peine führte fort mit Erläuterungen zum Unterhalt nach der Scheidung. Rechenbeispiele machten den Sachverhalt anschaulich. Auch für Anmerkungen und Nachfragen war Zeit genug und notwendiges „Juristendeutsch“ wurde erläutert.

Viel Wert legten die beiden Vortragenden darauf, die Situation und Wünsche der



Getrennten von beiden Seiten darzustellen. Häufig wurde darauf hingewiesen, dass eine friedliche Einigung durch Anwaltsvergleich bzw. Scheidungsfolgevertrag nicht nur finanziell, sondern auch für das weitere „Miteinander“ der Getrennten von großem Vorteil ist.

Der „krönende Abschluss“ der Fortbildung war dann nach dem Mittagessen das Rollenspiel: Im ersten Teil trat RA Peine mit seiner Mandantin Frau Wehler auf (gespielt von Frau Birgit Schreiber-Katzlirsch), an-

schließend folgte das Gespräch der „Gegenseite“ Frau RAin Rittinger mit Mandanten Wehler (gespielt von Dr. Thilo Kunz). Nachdem beide Seiten für sich ihre Positionen gefunden und die weiteren Taktiken geklärt waren, trafen alle vier recht temperamentvoll zu einem Anwaltsgespräch zusammen.

In der anschließenden Besprechung der Rollenspiele machten Frau Rittinger und Herr Peine deutlich, wie positiv ein gemeinsames Gespräch um eine Einigung ist. Wir

aktiven Mitglieder sollten in unseren Versammlungen immer wieder auf diese Möglichkeit hinweisen.

Das Feedback am Ende der Veranstaltung ergab, dass die Erwartungen aller Teilnehmer übertroffen worden waren. Das lag an der hervorragenden Planung, dem Hotelservice und nicht zuletzt an der engagierten, fröhlich lockeren Art des Ehepaars Rittinger/Peine.

Den beiden sei auch an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich gedankt!

Das konnten Sie in den vier Ausgaben des Report 2004 lesen:

Themenübersicht: ISUV-Report Jg. 2004

KINDER

Kampf ums Kind	99/5
Gemeinsame elterliche Verantwortung	99/6-7
Umgangsrecht – verweigert/Gericht keine Möglichkeit (ULs)	99/23
Umgangsrecht – Urlaubsreise (ULs)	99/23
Umgangsrecht – Europäischer Gerichtshof f. Menschenrechte	101/19-21
Umgangsrecht – Rechtsschutz b. Streitigkeiten i. Umgang (ULs)	101/22
Umgangsausschluss – Ablehnung betreuender Elternteils (UB)	101/18-19
Umgangskontakt mit Umgangsausschluss (ULs)	101/22
Umgangsrecht – Adoptionspflege – EMRK (UB)	102/17-18
Umgangsrecht – Aufenthaltsbestimmungsrecht a. Dritte (ULs)	102/19
Elterliche Alleinsorge – verfassungsmäßig – nichtehelich (ULs)	99/23
Sorgerecht – Stellung verheirateter Väter gestärkt	99/16
Sorgerecht gemeinsam – Teilbereiche aufrechterhalten (UB)	101/17-18
Sorgerecht – Art 6 II GG Verhältnismäßigkeit – Alleinsorge (ULs)	101/22
Sorgerecht – Elternverantwortung m. soziale Bindung (ULs)	100/19
Sorge – elterl. – Ablehnung d. Vaters – Entzug d. S. d. Mutter (ULs)	102/19
Heimlicher Vaterschaftstest v. Gericht nicht gültig	100/3
Scheidungskinder und Hartz IV	102/4
Der Coecher Weg	102/22

KINDESUNTERTHALT

U-halt minderjährige Kinder – Berechnung	99/10-12
U-halt für Kind aus 1. Ehe – BGH abends erarbeiten	99/16
U-halt – gesteigerte Arbeitskraft/Krankh. u. fiktives Eink.	99/21-22
U-halt minder. Kind gegenüber privilegiert vollj. Kind (ULs)	101/22
U-halt vollj. Kind u. überobligatorisches Einkommen (ULs)	101/22
U-halt vollj. privilegiertes Kind – notw. Selbstbehalt (ULs)	101/22
Kindergeld und Freibetrag BFH anhängig	99/3
U-halt volljährig – auf Baru-halt evtl. Kindergeld voll anr. (ULs)	100/19
Brago geht, d. RVG kommt ab 1. 7. 2004 – Gebühren	100/7-9
Wechselschicht – Nebenerwerb nicht zumutbar (ULs)	102/19
Arbeitswechsel – Lohneinbußen – minderj. Kinder (ULs)	102/19

EHEGATTENUNTERTHALT

Eheverträge pro und kontra BGH	99/4
U-halt – Neuer Partner – Einkommen nicht prägend (ULs)	99/23
U-haltsanspruch – mangelnde Betreuung u. 3. L. Jahr (ULs)	99/23
U-halt – nachehelich – Wohnwertberechnung (ULs)	99/23
U-haltsanspruch d. Mutter – nichtehel. – Geburt v. 1. 10. 1995 (ULs)	99/23
U-halt – nachehelich Einkommenseinbußen – Altersteilzeit (ULs)	102/19
U-halt – Trennung neue Beziehung/Wegfall (ULs)	102/19
U-halt – Ex-Ehegatten SIKI. I statt SIKI. III (ULs)	102/19
U-haltspflicht – Nebentätigkeit (ULs)	102/19
U-haltsverweigerung aus Geldnot	102/3

U.-haltspflicht und Lebensgemeinschaft (ULs)	101/22
U.-halt – nachehelich – Gläubiger – angemessene Tätigkeit (ULs)	101/22
Aufstockungsunterhalt (ULs)	101/22
Betreuungsunterhalt (ULs)	101/22
Scheidung online (Leitartikel)	100/4
Rechtl. u. wirtschaftl. Unterschiede zw. Ehe u. nichtehel.	99/13-14
Bankverbindlichkeiten (ULs)	101/22
Insolvenzverfahren – Trennungsjahr – Verpflichtete (ULs)	101/22
Verbraucherinsolvenz – U.-haltsschuldner (ULs)	101/22
Realsplittung und Zustimmung (ULs)	101/22
Wechselschicht – Nebenerwerb nicht zumutbar (ULs)	102/19
Umschulung – U.-haltspflicht – neue Arbeitsstelle (ULs)	102/19
Haushaltsführung – freiwillige Leistung (ULs)	99/23
Ehevertrag (UB)	100/15-18
Namensrecht (ULs)	100/19
Überobligatorische Berufstätigkeit – Betreuungsbonus (ULs)	102/19
Unterhaltsschuldner u. Vermögensaufstellung (ULs)	102/19
Einkünfte d. U.-haltsberechtigten überobligatorisch (ULs)	102/19

STEUER

Steuertipps	99/36-37 100/37 102/36-37
Welche Scheidungskosten kann ich steuerlich berücksichtigen?	101/10
Auskunftsspflicht u. Einkommensteuerbescheid (ULs)	102/19
Zweitfamilie – AK-Liste der Zweitfam. u. Tagung Nord i. Gersfeld	102/24

UNTERTHALT

Eltern-u. halt und Auskunftsspflicht (UB)	99/19-20
Eltern-u. halt – Grundzüge der Rechtsprechung	100/5-6
Eltern-u. halt – Stkl. – Betrieb – Vermögen Fam. berücks. (ULs)	100/19
Eltern-u. halt u. geschütztes Vermögen (ULs)	102/19
Eltern-u. halt – Kränkung – keine Kürzung (ULs)	101/22
Abfindung – Zugewinn – Unterhalt (UB)	102/16-17

VERSORGUNGSANSPRUCH

Stellgn. z. Verfassungsbeschwerde – AZ 1 BvR 1275/97	100/12-13
--	-----------

SONSTIGES

UN-Konvention für die Rechte des Kindes	99/8-9
AK-Liste der Zweitfamilie/Zweitfrau	102/24
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	99/13
Frauen nach Trennung schneller zufrieden	99/14
Staat benachteiligt Familien mit mindj. Kinder	99/14
Prozesskostenhilfe	99/15
Betriebsrente	99/15
Zugewinn und Auskunft (ULs)	99/23

Der „Kuckuck“ droht immer (Brennpunkt)	99/17-18
Name ist Schall und Rauch	100/3
Scheidungen mit Auslandsbezug	100/10-11
Ehevertrag (UB)	100/15-18
Namensrecht (ULs)	100/19
Unsere Homepage	100/22-24
Brennpunkt: Ein spezieller Fall	100/14
Gesetzentwurf z. internationalen Familienrecht	101/5
Namenswahl – mehr Möglichkeiten	101/5
Trennung als Aufbruch Dr. M. Jung	101/4
Scheidungskinder nicht v. vornherein schlechtere Partner	101/6
E-Mail statt Briefpost	101/6
Große Anfrage der FDP-Fraktion	101/7
Unterhaltsrecht auf dem Prüfstand	101/7-9
Inhaltskontrolle v. Eheverträge	101/11-12
Insolvenzverfahren	101/13-14
Hilfe für die Eltern bei der Erziehung	101/12
Neue Haager Konvention	101/15
Traue ich mich oder nicht? (Brennpunkt)	101/16
Klausurfragung Bad Gersfeld	101/25-26
Homepage-Team	101/26
Psychologische Gutachten	102/5-7
EU-Verordnung auch auf dem Familienrecht wirksam	102/8
Abänderungsverfahren	102/9-10
Internationales Familienrecht	102/11
Das Kindeswohl im Mittelpunkt	102/11
Europäisches Familienrecht	102/11-12
Kostenlose Rechtsberatung (Bundesministerin Zypries)	102/12
Altersunterschiede (Frau/Mann)	102/12
Reform des Unterhalts	102/13-14
Wer hat Angst vorm Ombudsmann	102/15
Abfindung – Zugewinn – Unterhalt (UB)	102/16-17
Sind Kinder nach d. Scheidung dem Staat weniger wert?	102/23
Verjährung zum Jahreswechsel	102/24
Mietrecht – Aufnahme eines Lebensgefährten (ULs)	102/19
Eheliches Güterrecht – Ehegatten – Innengesellschaft (ULs)	102/19
Grundstücksvermögen bei den Ehegatten trotz Gütertr. (ULs)	102/19
Ehevertrag – Unwirksamkeit (ULs)	102/19
Medienspiegel	100/38 101/38 102/38
Leserform	99/39 101/39 102/39

EU-Verordnung auch auf dem Familienrecht wirksam	102/8
Abänderungsverfahren	102/9-10
Internationales Familienrecht	102/11
Das Kindeswohl im Mittelpunkt	102/11
Europäisches Familienrecht	102/11-12
Kostenlose Rechtsberatung (Bundesministerin Zypries)	102/12
Altersunterschiede (Frau/Mann)	102/12
Reform des Unterhalts	102/13-14
Wer hat Angst vorm Ombudsmann	102/15
Abfindung – Zugewinn – Unterhalt (UB)	102/16-17
Sind Kinder nach d. Scheidung dem Staat weniger wert?	102/23
Verjährung zum Jahreswechsel	102/24
Mietrecht – Aufnahme eines Lebensgefährten (ULs)	102/19
Eheliches Güterrecht – Ehegatten – Innengesellschaft (ULs)	102/19
Grundstücksvermögen bei den Ehegatten trotz Gütertr. (ULs)	102/19
Ehevertrag – Unwirksamkeit (ULs)	102/19
Medienspiegel	100/38 101/38 102/38
Leserform	99/39 101/39 102/39

(ULs) = Urteile in Leitsätzen • (UB) = Urteilsbank

Weitere Themenübersicht in Report:

Nr. 75 März 1998 Seite 37 • Nr. 80 Juni 1999 Seite 35
Nr. 83 März 2000 Seite 34 • Nr. 87 März 2001 Seite 15
Nr. 92 Juni 2002 Seite 13 • Nr. 95 März 2003 Seite 36
Nr. 99 März 2004 Seite 36

Zusammengestellt von H.D. Schmitt, Bezirksstellenleiter, Bremen

Ziele, Grundsätze und Perspektiven des neuen ISUV-Forums

Zielsetzungen

Wir wollen das Internet nutzen, damit Mitglieder eine spontane erste Anlaufstelle haben, bei der sie Hilfe – anonym – bekommen, ohne gleich professionelle Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Die Moderatoren, alles Betroffene mit einschlägigen Erfahrungen im Familienrecht und dem, was Familienrecht sein soll, können erste Hilfe zur Selbsthilfe geben. Jeder Moderator betreut mindestens einen familienrechtlichen Bereich.

Wichtig ist, dass im Forum natürlich auch Emotionen „erlaubt“ sind. Ja, es ist eine Zielsetzung des Teams, Menschen im Scheidungsstress eine Kommunikationsplattform zu geben, für ihre Gefühle Verständnis und Einfühlungsvermögen aufzubringen. Letztlich geht es um das Auffangen von Betroffenen in einer schwierigen Lebensphase durch Erfahrungsvermittlung.

Natürlich dient das Forum auch der Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung, der Darstellung des Verbandes und seiner Aktivitäten. Das Forum ist insbesondere eine Erweiterung des ISUV-Kommunikationsangebotes.

Das Forenteam

Für das Forenteam ist es wichtig, dass jeder Betroffene höflich und mit Respekt behandelt wird. Der Umgangston darf nicht herablassend, geschweige denn autoritär sein. Entscheidungen werden per Mehrheitsprinzip im Team getroffen. Die Aufgabe der Moderatoren ist es, Themen „anzustoßen“ und auf höflichen Umgang zu achten.

Laut Forenregeln ist es Aufgabe der Moderatoren: „**Moderatoren** stellen den störungsfreien Betrieb und den internen Ablauf in einem Board sicher, achten auf die Einhaltung der vorliegenden Forenregeln, veranlassen die korrekte Einordnung der Beiträge aufgrund des behandelten Themas / der behandelten Themen, beaufsichtigen die Einhaltung der thematischen Abgren-

Am 1.1.2005 war es soweit, das neue ISUV-Forum, ausgestattet mit neuer Software konnte starten dank der Vorarbeit des Forenteam (Foto v. l. n. r. Monika Ritz, Josef Linsler, Wolfgang Becker, Sascha Dengler, Dr. Thilo Kunz, Siegfried Otte, Michael Salchow). Und seitdem haben sich über 400 User registrieren lassen.



zungen, korrigieren/ermahnen bei Verstößen gegen die Forenregeln und veranlassen gegebenenfalls bei wiederholten oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen den Ausschluss des/der entsprechenden Forenbenutzer/s.“

Besonders wichtig ist dem Forenteam nach eigener Aussage: „Offenheit und Ehrlichkeit“, ein „familiäres Gefühl im Forum zu vermitteln“ und „Ansprechpartner für Betroffene“ zu sein. Das Forum soll „offen für alle auf der Grundlage der Satzung des ISUV“ sein.

Das Forum wächst und wächst, daher muss auch das Team der Moderatoren wachsen. Wir suchen also dringend weitere Moderatoren. Dabei ist es weniger wichtig, dass Sie schon viel Forenerfahrung haben, sondern wichtiger ist, dass Sie genügend Erfahrung und Kompetenz mitbringen um einen Bereich, wie „Umgangsrecht“ oder „Unterhalt“ oder „Versorgungsausgleich“ betreuen zu können.

Forenregeln

Grundsätzlich wichtig ist: Ohne Registrierung erfolgt keine Zulassung zu den Foren. Im Team

wurde darüber diskutiert, ob Registrierung zur Pflicht gemacht werden soll, ob durch Registrierungspflicht nicht „vorsichtige“ Menschen abgehalten werden könnten. Übereinstimmend sprachen sich zwecks mehr Transparenz und als Schutz vor Missbrauch alle Teammitglieder für die Registrierung aus.

Mit der Registrierung erklärt der einzelne User „sich ausdrücklich damit einverstanden, das Forum **nicht** für Obszönitäten, Vulgäres, Beleidigungen, Propaganda (extremer) politischer Ansichten oder (verbale) Verstöße gegen Recht und Gesetz oder Aufforderungen dazu zu missbrauchen. Wegen Verstoßes gegen die guten Sitten u.a. können Einträge wie auch Accounts durch Moderatoren und Administratoren der Foren ohne weitere Begründung editiert oder gelöscht werden.“

Screen der Startseite

Mitmachen ist ganz einfach – klicken Sie zuerst auf „F.A.Q.“. Wichtige von Benutzern oft gestellte Fragen werden hier beantwortet. Danach können Sie loslegen und einen Beitrag schreiben. Beachten Sie dabei folgende Schritte:

1. Sie klicken auf einen Themenbereich, z. B. „Steuern“.
2. Klicken Sie auf „Neues Thema“
3. Schreiben Sie in den Editor ihre Frage oder Ihre Mitteilung, vergessen Sie nicht das Thema einzutragen.
4. Klicken Sie dann immer kurz auf Vorschau, Ihr Beitrag erscheint so, wie er dann auch im Forum steht.
5. Klicken Sie jetzt auf „Neues Thema erstellen“. Sogleich erscheint Ihr Beitrag im Forum. Sie wollen auf einen Beitrag antworten. Beachten sie folgende Schritte:
 1. Klicken Sie auf „Antworten“
 2. Tragen sie Ihren Text in den Editor ein.
 3. Danach wieder auf „Vorschau“ und dann auf „Antwort erstellen“ klicken und schon erscheint der Text im Forum.

Sie haben Fragen, Wünsche, Anregungen für das ISUV-Forum, schreiben Sie uns doch: j.linsler@isuv.de

NACHHINSEN WERT?

Erstes Männerhaus in Italien für verarmte Geschiedene

Das erste Männerhaus für verarmte geschiedene Väter in Italien wurde in Bozen eröffnet. Das vom Land Südtirol finanzierte Haus ist für Geschiedene, die nach Zahlungen für Kinder und Ex-Frau nicht mehr als 650,- € monatlich zur Verfügung haben.

Da Scheidungen seit einiger Zeit auch in Italien zunehmen, geraten immer mehr Männer in eine Lage, in der ihnen kaum noch das Existenzminimum bleibt. Die Männer müssen für Kost und Logis 200,- € Euro pro Monat zahlen.

Zunächst zogen fünf Geschiedene in die Wohngemeinschaft, weitere Projekte dieser Art sind in ganz Italien geplant. Eine besondere Schwierigkeit für die italienischen Männer ist es, wenn sie plötzlich ohne weibliche Hilfe in Küche und Haushalt auskommen müssen. Meist werden Italiener traditionell von ihrer Mutter verwöhnt. Oftmals wohnen sie auch nach ihrem 30. Lebensjahr noch bei Mama – und in vielen Fällen kehrten sie nach einer Scheidung zur geliebten Mutter zurück.

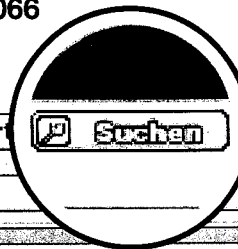
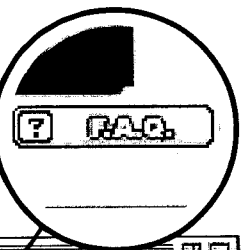
Am Anfang steht die Registrierung ...

Wollen Sie Ihre Meinung sagen zu Umgangsrecht oder Unterhalt?

Zielgerichteter Zugriff

Sie suchen nach einem Thema oder nach Namen?
z.B. Thema „Unterhalt“:
Sie finden 1066 Hinweise

Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen.



Elternliche Aufenthaltsbestimmungen

ISUV-Forum | Start

Suchen

http://forum.isuv.org/

ISUV-Forum

Registrieren Kalender Mitglieder Team Suchen FAQ Start

Willkommen im ISUV-Forum

Sie sind nicht angemeldet. Wenn dies Ihr erster Besuch hier ist, lesen Sie sich die [Hilfe des Forums](#) durch. Dort wird Ihnen die Bedeutung des Forums näher erklärt. Sie müssen außerdem registriert sein, um alle Funktionen dieses Forums zu nutzen. Benutzen Sie das [Registrierungsformular](#), um sich zu registrieren oder [Anmelden](#). Sie sich ausführlich über den Registrierungsprozess. Um Beiträge zu lesen, suchen Sie sich das Forum aus, das Sie interessiert. Falls Sie bereits in diesem Forum registriert sind, können Sie sich [hier](#) anmelden.

Forum	Beiträge	Themen	Letzter Beitrag	Mitglieder
Elternliche Sorge				
Elternliche Sorge Aufenthaltsbestimmung, Ausbildung, Schule, Pädagogik, Was sag ich meinen Kindern? ...	272	22	bitten eines scheidungsfindes Gestern, 00:12 von ulfi	Vince Veltman Becker
Umgang Umgangsregelungen, Umgangsverweigerung, Umgangsorganisation und praktische Tipps, Kosten des Umgangs, PAS (Benutzer im Forum aktiv: 2 Besucher)	192	17	Unzug ohne meine Einwilligung? Heute, 12:11 von andra	Vince Veltman Becker
Unterhalt				
Unterhalt Trennungsunterhalt, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Mangel, Sonderbedarf (Benutzer im Forum aktiv: GROTTENBLAUWE)	808	98	Naturalunterhalt - Definition Heute, 15:21 von Uwe_F	Festelventura Monika Veltman Becker
Versorgungsausgleich Teilung der Rentenansprüche, Betriebsrente, Lebensversicherungen	23	6	Verfällt der Anspruch?? Heute, 14:35 von kathrin	

Benutzername

Passwort (Passwort wiederholen)

Anmelden

aktive Themen der letzten 24h | alle Themen | alle Foren als gelesen markieren | Archiv



neue Beiträge



keine neuen Beiträge



Forum ist geschlossen

Impressum

Powered by Burning Board 2.2.1 © 2001-2004 WoltLab GmbH

themenübersicht:

aktive Themen der letzten 24h

in Beiträge



Forum ist gr

zum

Sie wollen sich einen Überblick über neue Beiträge verschaffen?
Sie wollen up to date sein?

aktuelle Umfragen

geschlossen

Sie wollen partizipieren, bequem Ihre Meinung sagen? Stimmen Sie ab!

Oranienburg

Treffen im Januar
Der ISUV/VDU, Bezirksstelle Oranienburg, lädt für Mittwoch, 5. Januar 2005, ab 19 Uhr zum Treffen des Gesprächskreises „Zweitfamilie“ in die Liebigstraße, 4, in Oranienburg ein. Ansprechpartnerin: Silvia Calhoun-Siedman, an telefonisch unter (030503) 70 59 9 erreichbar.

Scheidung

Was ist zu beachten?

Traustein. Der Fachanwalt für Familienrecht Klaus Siebe referiert am Donnerstag, 13. Januar, um 19.30 Uhr im Saal-Keller in Traustein zum Thema „Aufteilung von Vermögen und Schulden bei Scheidung“ – was ist zu beachten? Wie können Eheverträge wirksam vereinbart werden? Veranstalter ist der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Eintritt ist frei.

Wenn die Glocken läuten und die Ringe getauscht werden, denkt niemand an Güterstand. Welche Konsequenzen dieser Güterstand mit sich zieht, wird den meisten Betroffenen erst dann bewusst, wenn die Scheidung „angeht“. Ist der große Kassensatz ist ansteht. Jetzt geht es darum, die während der Ehe erwirtschaftete Vermögen aufzuteilen. Als Faustregel für den sogenannten Zugewinnsgang gilt: Jeder behält das Vermögen, das er in die Ehe einbrachte. Der Zuwachs des Vermögens und die während der Ehe aufgelaufenen Schulden werden geteilt. Die Berechnung erscheint im ersten Moment einfach. In der Praxis erweist es sich jedoch als schwierig festzustellen, was mein und was war, als die Ehe begann.

„Traustein-Tageblatt“

Familienrecht in Altentagesstätte

Bielefeld (WB). Eine Veranstaltung zum Thema „Trennung, Scheidung – was ist zu beachten?“ bietet der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) am Montag, 14. Dezember, 19.30 Uhr, in der „Umland-Höhe“ zum Thema: „Wie wird das relevante Nettoeinkommen beim ISUV/VDU heute, Montag, an die Veranstaltung beginnt um 19.30 Uhr in der Altentagesstätte Kreuzstraße. Es referiert Rechtsanwältin Times Kapitany.

„Westfalen-Licht“

ISUV

Nettoeinkommen

REUTINGEN. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt am Donnerstag, 2. Dezember, 19.30 Uhr, in die „Umland-Höhe“ zum Thema: „Wie wird das relevante Nettoeinkommen beim ISUV/VDU heute, Montag, an die Veranstaltung beginnt um 19.30 Uhr in der Altentagesstätte Kreuzstraße. Es referiert Rechtsanwältin Times Kapitany.

„Südwest Presse“, Ulm

„Hilfe für Geschiedene“

Aussprache und Information für Geschiedene und getrennt Lebende bietet die Selbsthilfegruppe ISUV (Interessenverband Unterhalt und Familienrecht) am Montag, 4. Dezember, 19 Uhr im InterCity-Restaurant Schneider im Aschaffburger Hauptbahnhof.

Bei diesem Treffen geht es auch um juristische Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, teilen die Veranstalter mit.

„Main-echo“, Aschaffenburg

Probleme bei Trennung und Scheidung

AACHEN. Der gemeinnützige „Interessenverband Unterhalt und Familienrecht“ (ISUV) veranstaltet jeden Monat einen öffentlichen Vortrag mit freier Diskussion zum Thema „Trennung und Scheidung. Probleme der Partner und Kinder“.

Am Donnerstag, 16. Dezember, um 19.30 Uhr steht ein Vortrag von Ruth Handelman, Fachanwältin für Familienrecht, auf dem Programm. Die Veranstaltung findet statt im Kolping-Bildungswerk in der Martinstraße 10.

„Aachener Zeitung“

SCHIEDUNG Bei Scheidungen ist der Fiskus großzügig: Die entstandenen Kosten gelten als zwangsläufig und sind daher als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Wie der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht in Nürnberg mitteilt, sind insbesondere folgende Kosten absetzbar: Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinsames Kind, Entscheidung über die Unterhaltspflicht, Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse sowie ein Gutachten für die Vermögensabgrenzung. Die Kosten für einen Dekret oder für die Einrichtung eines neuen Haushalts hängen dagegen nur mittelbar mit der Scheidung zusammen. Sie sind deshalb nicht bei den außergewöhnlichen Belastungen absetzbar.

Internet: www.uuv.de

„Berliner Morgenpost“

Trennung und Scheidung – was tun?

Kaufbeuren (az). Der Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) hält als gemeinnützige Selbsthilfegruppe Beratungen bei Problemen durch Trennung und Scheidung. Auch für dieses Jahr werden wieder regelmäßige Vorträge und Gesprächskreise vorbereitet.

Mit den Vorträgen durch Fachleute wie Rechtsanwälte, Richter, Mediatoren und Gutachter unterstützt der Verband alle Betroffenen. In den Gesprächskreisen können sich Betroffene und Interessierte über die Arbeit des Vereins informieren und Tipps holen. Die Teilnahme an den Vorträgen und Gesprächskreisen ist kostenfrei. Die erste Veranstaltung in diesem Jahr ist ein allgemeiner Vortrag zum Thema „Trennung und Scheidung“.

Rechtsanwältin Yvonne Schur wird als Fachanwältin für Familienrecht die juristische Seite einer Trennung und Scheidung eingehend beleuchten. Im Vortrag informiert die Referentin umfassend über den Ablauf einer Scheidung und welche Schritte von den Betroffenen dazu erforderlich sind. Die durch Trennung und Scheidung entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten werden ausführlich dargestellt.

Vortrag und Gesprächskreis

Der Vortrag findet am Mittwoch, 12. Januar, um 20 Uhr im Hotel „Am Turm“ Josef Landes-Straße 1 in Kaufbeuren statt. Die weiteren Veranstaltungen des ISUV im Hotel „Am Turm“ in Kaufbeuren sind am 23. Februar ein Gesprächskreis, in dem ISUV-Kontaktanwälte Rechtsaukünfte erteilen und am 16. März ein Vortrag zur Vermögensabgrenzung bei Trennung und Scheidung.

Weitere Informationen bei der ISUV-Kontaktstelle Kaufbeuren, Ansprechpartnerin Klaus Linke unter Telefon 08341/98513.

„Allgäuer Zeitung“, Kempten

Sich scheiden tut weh

Interessenverband informiert über Hilfsmöglichkeiten bei Trennungssituationen

WITTLICH. (red) Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV/VDU) lädt am Mittwoch, 8. Dezember, 20 Uhr zu einem Infoabend „Trennung der Eltern – ein schmerzlicher Anpassungsprozess für Kinder“ in das St.-Markus-Haus, Karstraße, in Wittlich ein.

Trennung und Scheidung sind meist langwierige und schmerzliche Prozesse, die bei Kindern – aber auch bei den Eltern – Selbstzweifel und existenzielle Ängste auslösen. Trennungsgänge wegen Scheidung können Kinder beherr-

schen und rationale Steuerungsmechanismen außer Kraft setzen. Wichtig ist nach Darstellung der Experten, dass sich für Kinder nach der Scheidung möglichst wenig verändert, dass beide Eltern weiterhin existent sind. Oft ist es so, dass das dominante juristische Scheidungsverfahren Trennungskonflikte zum Nachteil der Kinder verschärft, weil vor Gericht nicht oder zu wenig auf das Familien-System eingegangen wird. Kinder brauchen in der Trennungssituation Kommunikation, menschliches Verständnis und psychische Betreuung.

Wie kann ihnen geholfen werden? Wie können Eltern Fehlverhalten vermeiden, was müssen sie beachten – auch wenn es schwer fällt? Diese Fragen beantwortet Diplom-Pädagoge und Mediator Alois Leyendecker aus Pörsdorf am Mittwoch in seinem Vortrag in Wittlich. Veranstalter ist der gemeinnützige Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV).

Info: Ingrid Endries, Bezirksstellenleiterin Bezirksstelle Trier/Wittlich und Regionalbeauftragte für Rheinland-Pfalz/Saarland, Telefon: 06571/3748, E-Mail: Endries@online.de

„Trierischer Volksfreund“

Berichte – Infos – Forum

Wenn es Weihnachten in der Ehe kriselt

Gerade in der Festzeit steigt die Zahl der Scheidungswilligen – Verband gibt Tipps

Weihnachten: Das Fest der Liebe. Doch nicht immer herrscht ein Sonnenschein an den festlichen Tagen. Gerade rund um Heiligabend trennen sich die meisten Ehepaare. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) rechnet auch in diesem Jahr mit einigen Scheidungsfällen. Da Prävention vielleicht helfen kann, sprach die IN-Lotharredaktion mit Hermann Hüper von der ISUV.

Warum kriselt es eigentlich besonders zur Weihnachtszeit bei Ehepaaren?
Hüper: Die Weihnachtszeit ist eine Zeit der Emotionen. Vor dem Fest herrscht Hektik und Zeitdruck, und plötzlich sitzt man sich beim Fest auf der Pelle und die bereits vorhandenen Spannungen kommen zum Ausbruch und man ist natürlich enttäuscht voneinander.

Wie viele Fälle von Scheidungen kommen zur Weihnachtszeit auf Sie zu?
Hüper: Es sind schon einige Fälle mehr zu dieser Zeit, auch im Gegensatz zu früher. Zu uns kommen die Paare meist erst im neuen Jahr, wenn der Bruch vollzogen ist.

Eine Trennung zieht auch steuerliche Veränderungen nach sich.
Hüper: Wir raten den Paaren immer, wenn es denn zur Trennung kommt, nicht vorschnell zu entscheiden und die Trennung ins nächste Jahr zu verschieben, damit sie im neuen Jahr steuerlich noch gemeinsam veranlagt werden können. Doch wie kann man sich vor Eskalationen an Weihnachten schützen?



Hermann Hüper vom Interessenverband ISUV. Foto: privat

und welche Form von Krisenintervention schlagen Sie vor?
Hüper: Man sollte für diese Tage nicht so hohe Erwartungen aufbauen. Notfalls sollte man sich lieber mal aus dem Weg gehen. Auch sollte

sich bei der Arbeit unterstützen. Die Chancen für ein friedliches Weihnachten steigen auch, wenn man die gemeinsame Zeit plant.

Oft ist es ein Kommunikationsproblem: Welche Fehler machen Ihre Paare gerade an Weihnachten?
Hüper: Ein Fehler ist sicherlich, dass man sich zu wenig Zeit nimmt, um in Ruhe miteinander zu reden. Es bringt auch nichts, gerade an Weihnachten alte Geschichten auf Tapet zu bringen. Man muss es einfach schaffen, aus dem Tritt der täglichen Nöte herauszukommen. Auch sollte man die Kinder vor Ausgrenzungen verschonen.

Wie hat sich die Situation und das Verhalten der Ehepaare in den letzten Jahren verändert?
Hüper: Die Partner sind zunehmend weniger bereit, gemeinschaftliche Probleme gemeinsam durchzustehen und zu lösen. Da ist auch die Spiegelschiff-Verlockung, was zu einer zunehmenden Individualisierung geführt hat, die auch das ganze Wertebewusstsein verändert hat. Oft drehen sich Konflikte auch um die liebe Ehepaare ihre finanzielle Situation nicht realistisch einschätzen. Gerade an Weihnachten liegen hohe Erwartungshaltung und Enttäuschung nahe beieinander. Da gibt es oft Schuldwissen, die eskalieren.

Interview: MARKUS KRÖNER

MONTAGSINTERVIEW

man sich mit Vorwürfen zurückhalten, auch mal zu stehen lassen. Und auch wenn's schwer fällt, nicht vernichten, nett zueinander zu sein und

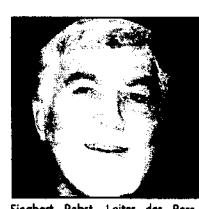
Sich einmischen – Interessen artikulieren

Forum für Erfahrungsaustausch

Interessenverband Unterhalt und Familienrecht

Jede dritte Ehe wird geschieden. Zu entscheiden ist jeweils über elterliche Sorge, Unterhalt für Kinder, vielfach auch Unterhalt für Frauen und Rentenanträge. Auch das Vermögen oder die Schulden müssen geteilt werden. Ansatz der Gruppe ist es, Betroffenen zu helfen, um den viel zitierten „Kampf um Kind, Geld und Gut“ zu vermeiden und eine „sanfte Scheidung“ im Interesse der Kinder zu erreichen.

Die Gruppe ist eine Bezirksstelle des bundesweiten gemeinnützigen Verbandes für Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Verband hilft Menschen, die wegen Trennung und/oder Scheidung Probleme haben, familienrechtlichen Rat suchen, die offen sind für einen Meinungsaustausch, sich auspre-



Siegfried Pabst, Leiter der Beratungsstelle. Foto: Zauner

chen wollen. Die Aktiven, meist Geschiedene, können aufgrund eigener Erfahrungen und ständiger Schulungen „Erste Hilfe“ leisten: Kontakte vermitteln, auf Informationen hinweisen, praktische Tipps für bestimmte Situationen geben,

zu hören, Solidarität zeigen, affektierend einwirken, um irrationale Entscheidungen und Handlungen zu verhindern.

Bei monatlichen Veranstaltungen mit Anwälten, Psychologen, Familienrichtern, Steuerberatern werden bewährte Tipps gegeben. Die sehr gut besuchten öffentlichen Veranstaltungen haben sich als Forum für Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen bewährt.

Service

Leitung der Bezirksstelle: Siegfried Pabst. Kontaktaufnahme über Telefon (0 53 31) 8 00 oder braunschweig@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am dritten Dienstag im Monat, Beginn um 19.30 Uhr, Gaststätte „Löwenkrone“, Stadthalle.

Braunschweiger Zeitung, 10. 1. 2005

Ich kann jeden Satz dieses Artikels nur unterstreichen. Aus Gründen der Objektivität ist aber zu beachten, dass es auch die Konstellation „geplünderte Frau“ gibt. Gar nicht so selten bringen es Geschäftsleute fertig, ihre Bilanz auf null zu frisieren, so dass die Exfrau in die Röhre schaut, ja sogar noch ihre Rentenansparungen mit dem „armen“ Mann teilen muss. Die Regel ist allerdings der „geplünderte Mann“, so-

DER SPIEGEL, 50/2004

Treu muss sich wieder lohnen

RM-Spezial „Die Ehe – ein Auslaufmodell“, Nr. 51 (16.12.)

Die Ehe ist sicher kein Auslaufmodell, aber ein Partnerschaftsmodell unter anderen. Allerdings wird sie als das gesellschaftlich bevorzugte Lebensmodell durch die Fakten infrage gestellt, etwa die steigende Zahl der Scheidungen. Kinder sind immer weniger ein Scheidungshindernis und stellen ein zusätzliches Konfliktpotenzial dar – die Eltern müssen den Preis der Kinder zahlen, sie haben weniger Freizeit und Geld, oft stellt sich Streit über die Erziehung ein.

Fakt ist auch, dass sich oft Paare zu schnell trennen. Dieses bestätigen mir manche Betroffene reumütig. Oft sind es aber auch Psychologen in Beratungsstellen, die zur Überraschung der Partner – schnell zur Trennung aufzureden. Nicht nur nach Auffassung des Interessenverbandes Unterhalt

und Familienrecht (ISUV) ist die Lebensstandardgarantie nach Trennung und Scheidung kontraproduktiv in Bezug auf eheliche Treue und Stabilität. Warum soll sich ein Partner Mühe geben, warum soll er treu sein, wenn ihm hinterher doch der eheliche Lebensstandard garantiert wird?

Wenn die Ehe nicht zum Auslaufmodell werden soll, ist eine breite Diskussion über die Vorteile von Ehe und lebenslanger Partnerschaft nötig. Zudem muss bei der Reform des Unterhaltsrechts die Lebensstandardgarantie nach Trennung und Scheidung abgeschafft werden. Treue und lebenslange Partnerschaft muss sich wieder lohnen!

Josef Linsler, Pressesprecher des ISUV, 97084 Würzburg

Rheinischer Merkur, 6. 1. 2005

„Nürnberger Nachrichten“, 13. 12. 2004

Bei Scheidung auch an Verträge denken

RATGEBER Gemeinsam eingegangene Verpflichtungen gelten weiter – Vorsicht bei Bürgschaften

Zeitig geschlossene Eheverträge können späteren Problemen vorbeugen. Für die Ausgestaltung solcher Verträge gibt es Richtlinien.

VON SEBASTIAN KNOPPK



Wenn Ehepaare bauen wollen, gehen sie in der Regel langfristige vertragliche Verpflichtungen ein. Wenn die Ehe in die Brüche geht, ist dann die neu erworbene oder gebaute Immobilie oft nicht mehr zu halten. aus: dpa

Der Bundesgerichtshof hat den Ehepartnern jedoch in einem Urteil vom Februar 2004 Grenzen gesetzt (Az.: XII ZR 285/02). Eine Ehevertragsregelung ist sittenwidrig, wenn die Ehepartner einseitig in die der belästerten Ehepartner bei vollständiger Würdigung der Vermögenslage einverleitet wurde. „Das gilt es, wenn der Mann das gemeinsame Haus ohne finanzielle Ausgleich überschreiben bekommt.“

„Nordwest Zeitung“, Oldenburg, 15. 12. 2004

ANZEIGE

Selbständigkeit verloren? Überschuldet?

Direkte, menschliche, praktische und unbürokratische Hilfe bietet die DGV, die Deutsche Gesellschaft für Verbraucherentschuldung.

Information unverbindlich und kostenfrei bei der BuGeschSt Nürnberg

Was haben „Allianz für Familien“ und Verbot des Vaterschaftstests miteinander zu tun?

Ich habe als Reaktion auf die Gesetzesinitiative von Bundesjustizministerin Zypries, das Skandalurteil des BGH und die Initiative „Allianz für Familie“ mir erlaubt, an deren Initiatoren, Bundespräsident Köhler und Bundesministerin Schmidt, einen Brief zu schreiben, den ich gerne auch im Leserforum veröffentlichten möchte. Vielleicht ist er ein Ansporn für andere Mitglieder, sich ähnlich zu engagieren.

„Sehr geehrter Herr Bundespräsident Köhler, sehr geehrte Frau Bundesministerin Schmidt, angesichts der alarmierenden Zahlen – 2004 nur noch halb so viele Kinder wie 1964 – ist Ihre Initiative sehr begrüßenswert und sehr verständlich.

Ihr Ausspruch, Frau Ministerin, „die Mannsbilder haben gemerkt, dass Familienpolitik ein entscheidendes Zukunftsthema ist“, bezieht sich wahrscheinlich v.a. auf Ihre Koalitionsspitzen und andere Politiker, mir als „Mann des Volkes“ war das schon klar, als ich vor etwa 26 Jahren eine Familie gründete. Dass Kinderkrippen u.ä. das Problem nicht lösen, wissen Sie hoffentlich spätestens nach der Auswertung Ihrer Umfragen.

Spätestens seit dem letzten Vorstoß unserer glücklosen Justizministerin sollte uns allen aufgegangen sein, woran es bei uns auf dem Weg zu mehr Kindern am wesentlichsten mangelt: **Wir brauchen wieder viel mehr vertrauensvolles Zusammenwirken von Männern und Frauen, tatsächlichen und vor allem potentiellen Müttern und Vätern.**

Es geht nicht darum, wer das größere Stück vom Freiheits- und Selbstverwirklichungskuchen kriegt, sondern wie man wieder im Kleinen zu einem Team, das Familie heißt, werden kann. Wenn wir das in unserem Land nicht hinkriegen, werden selbst die fleißigsten und teuersten Bemühungen scheitern. An dieser Stelle ist in den letzten Jahrzehnten zu viel kaputtgegangen.

Wie man dieses Vertrauen in die Zusammenarbeit zwischen Männern und Frauen wieder aufbauen kann, dazu könnte ich Ihnen eine ganze Reihe von Vorschlägen machen. Falls Sie daran interessiert sind, bräuchten Sie mir nur zu antworten.

Als Anfang und Prüfstand wäre die **Sache mit dem Vaterschaftstest** zu sehen. Eine **Justizministerin**, die solche Gesetzesvorschläge macht, dass sie Männern mit Strafe droht, ja sogar mit Gefängnis, die Klarheit über eine Vaterschaft bekommen wollen, hat sich eigentlich genauso unmöglich gemacht wie Ihre Vorgängerin, die nach einem unsäglichen Vergleich zweier Personen, von denen die eine das Staatsober-

haupt eines wichtigen befreundeten Staates war, gehen musste.

Auch das letzte **Urteil des BGH** zu diesem Thema schreit nach Korrektur und politischem Eingreifen, und zwar im Sinne von Vertrauensaufbau zwischen den Geschlechtern. Bei der hier propagierten Rechtsprechung wird drei Personen – dem Kind, dem „richtigen“ und dem „falschen“ Vater – die Wahrheit mit schicksals-trächtigen Folgen vorenthalten, um einen eventuellen Betrug zu decken. So viele potentielle Väter, wie dadurch „kaputtgemacht“ werden, können Sie durch kein Kinderhortangebot wettmachen.

Ich glaube, es war Max Planck, der sagte: „Die Wahrheit triumphiert oft nicht, aber Ihre Gegner sterben aus“. Ich hoffe, es dauert nicht so lange, bis unsere Richter, z.B. vom Verfassungsgericht, das den BGH in Familiensachen schon öfter korrigiert hat, oder die Politik diesen Fehler beseitigen, sonst hilft es denen, die man jetzt zu Märtyrern gemacht hat, nicht mehr. Naturwissenschaftlich-technischer Fakt ist, dass Mamas süßes Geheimnis heute keines mehr ist. Und es ist eindeutig, dass man zur Feststellung der Vaterschaft eigentlich keine Richter mehr braucht.

Der Gentest ist die Chance, diskret unter den Partnern wieder dem Vertrauen und der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Vertrauen und Wahrheit sind die Grundlage einer Partnerschaft. Darin liegt eigentlich eine große Chance!

Vielleicht schaffen Sie es ja, im Sinne von – weg von zu viel Ideologie und hin zu mehr Pragmatismus und Menschlichkeit – hier etwas in Bewegung zu bringen. Dann wird es auch mehr Kinder und mehr Familien geben.

Dr. Hansjörg Niederwald,
89551 Königsbrunn



Ihre geschätzten Anregungen, Vorschläge und Leserbriefe senden Sie bitte an die Geschäftsstelle oder ... Wir sind für Sie da und wollen wissen, wo Sie der Schuh drückt.

Wussten Sie das alles schon über die Zweitfamilie?

All das Folgende ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern es handelt sich um Inhalte aus einem Vergleichsvorschlag eines Richters in Oberschwaben.

Wussten Sie schon, dass minderjährige Kinder aus erster Ehe durch Wiederverheiratung die Steuervorteile von III genießen? – Wussten Sie schon, dass die Steuernachteile der Steuerklasse V der Unterhaltspflichtige der neuen Ehefrau ausgleichen muss? – Wussten Sie schon, dass die Steuernachzahlung bei III/V am Jahresende der Zweitfamilie hingeschoben wird, nachdem vorher die Kinder aus erster Ehe die Vorteile mitgenommen haben? – Wussten Sie schon, dass Arbeit im Umfang von zwölf Wochenstunden bereits mit einem einjährigen Kind von einem Richter beim Amtsgericht als absolut zumutbar eingestuft wird? –

Wussten Sie schon, dass die BGH-Rechtsprechung vom April 2003 zum Betreuungsunterhalt der zweiten Frau im eigentlichen Sinne kaum was bringt, weil der Unterhaltsanspruch sofort wieder durch eigene Einnahmen verringert wird? – Wussten Sie schon, dass eine zweite Ehe finanziell nur funktionieren kann, wenn die zweite Frau frühzeitig arbeiten geht und beispielsweise das Haushaltsgeld für die zweite Ehe verdient? – Wussten Sie schon, dass die Betreuungsrechte für ein eigenes Kind in der zweiten Ehe mit Füßen getreten wird? –

Audio-Video-Archiv Sind Sie im Fernsehen – ob privat, regional oder öffentlich-rechtlich – oder im Radio – ob privat, regional oder öffentlich-rechtlich – aufgetreten und haben dazu eine Aufzeichnung? Sind ISUV-Aktivitäten im Fernsehen geplant? Bitte teilen Sie uns dies mit. Haben Sie Mitschnitte von „relevanten“ Sendungen im Fernsehen oder Radio? Ihre Auslagen werden natürlich ersetzt.

Adresse: ISUV-Geschäftsstelle „Audio-Video-Archiv“
z.H. Hermann Hupfer · Postfach 21 01 07 · 90119 Nürnberg



Wussten Sie schon, dass bei dem Abschluss der Riesen-Rente ein unterhaltspflichtiger Vater von zwei Kindern aus erster Ehe keine einzige Kindeszulage bekommt? – Wussten Sie schon, dass die Kinder in der zweiten Ehe wieder als Einzelkinder laufen, und Sie beispielsweise den vollen Kindergartenbeitrag bezahlen? – Wussten Sie schon, dass Sie in der zweiten Ehe Menschen zweiter Klasse sind? – Wussten Sie schon, dass Sie in der zweiten Ehe wieder Einzelkinder haben und die Kinder aus erster Ehe, die in einem anderen Haushalt leben, meist keine Zählkinder sind? – Wussten Sie schon, dass ein Unterhaltspflichtiger immer zwei Haushalte bezahlt und jeweils nur einer von unseren Politikern und unserer Gesellschaft gesehen wird? – Wussten Sie das alles schon, wollen sie nicht etwas dagegen tun?

Priska Sohnle,
Ravensburg

Hört sich alles gut an, aber die Praxis ist anders

Report 102, Reform des Unterhaltsrechtes, S. 13ff.

Was die Justizministerin vorschlägt, hört sich ja alles recht gut an und könnte eine Verbesserung für Unterhaltszahler bringen. Auch dem Prinzip der Eigeninitiative könnte wieder – wie es hier vom ISUV erfreulicherweise auch immer gefordert wird – zum Durchbruch geholfen werden. Aber was wird denn schließlich noch von den Absichten übrig bleiben, wenn erst einmal das Heer der Frauenbeauftragten und Frauenverbände, denen diese Bundesregierung ja besonders ihr Ohr leiht, ihre Einwände vorgetragen haben.

Ich hoffe und wünsche, dass unser Verband mit sachlichen Vorschlägen dagegenhält und möglichst viele der Vorschläge durchsetzt.

Im Übrigen eine kleine Episode zur Abrundung aus dem Gerichtssaal: Ich legte meinem Richter den Artikel vor, er las ihn auch. Auf meine Nachfrage hin meinte er: „Die können einführen, was sie wollen, bei Gericht entscheide ich.“ – Was immer der Richter auch gemeint hat, deutlich wird an diesem Ausspruch, den Gerichten bleibt ein großer Rahmen der Auslegung.

Bernd Arglos*

* Der Name des Mitglieds ist der Redaktion bekannt, er möchte aus berechtigten Interessen seinen Namen nicht nennen.

ir weisen darauf hin, dass es sich um Meinungsäußerungen von Mitgliedern handelt, die mit der Meinung der Redaktion nicht übereinstimmen müssen. Die Redaktion ist der Meinung, dass das Leserforum eine Plattform ist, die die Vielfalt der Standpunkte und Meinungen von ISUV-Mitgliedern widerspiegeln soll. Jedem Mitglied wird hier ein Forum zur Verfügung gestellt, um seine Meinung zu äußern und um Kontakt zu anderen Mitgliedern aufzunehmen, die ähnlich denken und ähnliche Probleme haben.
Die Redaktion

